

Mit Zustellungsurkunde

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPKS - 33.1-53 e 0304/1-2023/1-Ka

Datum: 27.03.2025

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 31.03.2023, eingegangen am 07.06.2023, aktualisiert am 21.12.2023 und am 14.05.2024, zuletzt ergänzt am 04.03.2025 wird der

Windpark Frielendorf-Waltersberg GmbH & Co. KG
Schönsteiner Straße 23
34630 Gilserberg

vertreten durch Herrn Frank Sauvigny als zur Geschäftsführung Berechtigtem

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, **8 Windkraftanlagen** (WKA, gleichbedeutend mit Windenergieanlagen WEA) in den Gemarkungen der Gemeinde Frielendorf und Neuental an nachfolgenden Standorten des Vorranggebietes HR 32 gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen inkl. Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben:

- WKA 1 Fr-N: Gemeinde 34599 Neuental, Gemarkung Neuenhain, Flur 8, Flurstück 11
- WKA 2 Fr-N: Gemeinde 34621 Frielendorf, Gemarkung Todenhausen, Flur 10, Flurstück 1/2

- WKA 1 W: Gemeinde 34621 Frielendorf, Gemarkung Todenhausen, Flur 10, Flurstück 11/1
- WKA 2 W: Gemeinde 34621 Frielendorf, Gemarkung Todenhausen, Flur 10, Flurstück 80/33
- WKA 3 W: Gemeinde 34621 Frielendorf, Gemarkung Todenhausen, Flur 10, Flurstück 80/33
- WKA 4 W: Gemeinde 34621 Frielendorf, Gemarkung Linsingen, Flur 5, Flurstück 7/1
- WKA 5 W: Gemeinde 34621 Frielendorf, Gemarkung Leimsfeld, Flur 1, Flurstück 1/3
- WKA 6 W: Gemeinde 34621 Frielendorf, Gemarkung Leimsfeld, Flur 1, Flurstück 1/3

ETRS89/UTM32 –Koordinaten (Rechtswert/Hochwert):

- WKA 1 Fr-N R = 518487.200, H = 5647222.011
- WEA 2 Fr-N R = 518118.820, H = 5646707.662
- WKA 1 W R = 518947.464, H = 5646866.936
- WEA 2 W: R = 519212.020, H = 5646711.510
- WEA 3 W: R = 518722.249, H = 5646351.918
- WEA 4 W: R = 518485.364, H = 5645350.123
- WEA 5 W: R = 518523.867, H = 5644845.368
- WEA 6 W: R = 518791.905, H = 5644710.888

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V150 – 6.0 mit je 6,0 MW Nennleistung, 169 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser und 244 m Gesamthöhe, einschließlich Kranstellplätze und Montageflächen auf den Anlagengrundstücken wie in Kapitel 5.4.1 und 5.4.2 der Antragsunterlagen, Lageplan im Maßstab 1: 5000, als „Lageplan Antragsgegenstand Teil 1“ und „Lageplan Antragsgegenstand Teil 2“ dargestellt.

Der Bau bzw. Ausbau von Zuwegungen, in Kapitel 5.4.1 nachrichtlich dargestellt als „Annex“ (nur nachrichtliche Darstellung, da nicht Antragsgegenstand)“ sowie die Kabeltrasse sind in dieser Genehmigung nicht eingeschlossen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 15 und § 17 BNatSchG
- Genehmigung zur Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- Genehmigung zur Rodung von Wald zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG
- Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG
- Genehmigung nach § 18 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, bestehend aus

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Seitenanzahl	Seitennummer
1	Anträge	1	1
1.1	Antragsanschreiben	2	2
1.2	Formular 1/1	5	4
1.3	Vestas Nachweis der Herstellkosten V150-5.6/6.0 MW Nabenhöhe 169 m CHT (DIBt:2012)	2	9

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Seitenanzahl	Seitennummer
1.4	Vestas Nachweis der Rohbaukosten V150-5.6/6.0 MW Nabenhöhe 169m CHT (DIBt:2012)	2	11
1.5	Hinweis zu Formular 1/1.4	1	13
1.6	Hinweis zur Bevollmächtigung der iTerra energy GmbH	1	14
1.7	Vestas Nachweis der Baukosten V150-5.6/6.0 MW Nabenhöhe 166/169 m WZ S (DIBt:2012)	2	15
1.8	Änderung der Nebenbestimmung 6.2 Windpark Frielendorf Süd	4	17
2	Inhaltsverzeichnis	1	21
2.1	Inhaltsverzeichnis	10	22
2.2	EMAS Urkunde	1	32
3	Kurzbeschreibung	1	42
3.1	Kurzbeschreibung zum Vorhaben	3	43
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1	46
4.1	Hinweis zu Kapitel 4	4	47
4.2	Stellungnahme Offenlegung	3	51
4.3	Gestattungsvertrag Land Hessen -WEA	7	54
4.4	Gestattungsvertrag WI Neuenhain-Lichtenfels - Baulast	7	61
4.5	Gestattungsvertrag WI Neuenhain-Schaumburg - WEA	7	68
4.6	Gestattungsvertrag Land Hessen -Nebenanlagen	3	75
4.7	Gestattungsvertrag Gemeinde Frielendorf -Baulast	7	78
5	Standort und Umgebung	1	85
5.1	Projektbeschreibung	18	86
5.2	Koordinaten und Höhen der geplanten Windenergieanlagen	1	104
5.3	TK25 - Übersicht Windenergieprojekt Frielendorf-Waltersberg	1	105
5.4.1	Lageplan Antragsgegenstand Teil 1 Windenergieprojekt Frielendorf-Waltersberg	1	106
5.4.2	Lageplan Antragsgegenstand Teil 2 Windenergieprojekt Frielendorf-Waltersberg	1	107
5.5.1	Detailplanung im Maßstab 1:1000: WEA 1 Fr-N	1	108
5.5.2	Detailplanung im Maßstab 1:1000: WEA 2 Fr-N	1	109
5.5.3	Detailplanung im Maßstab 1:1000: WEA 1 W	1	110
5.5.4	Detailplanung im Maßstab 1:1000: WEA 2 W	1	111
5.5.5	Detailplanung im Maßstab 1:1000: WEA 3 W	1	112

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Seitenanzahl	Seitennummer
5.5.6	Detailplanung im Maßstab 1:1000: WEA 4 W	1	113
5.5.7	Detailplanung im Maßstab 1:1000: WEA 5 W + 6 W	1	114
5.6	Grundlagen Raumordnung	2	115
5.7	Übersicht Schutzgut Mensch Frielendorf-Waltersberg	1	117
5.8	Übersicht Abstände zu WEA im Umkreis Frielendorf-Waltersberg	1	118
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung/	1	119
6.1	Hinweis zu Kapitel 6	1	120
6.2	Vestas Allgemeine Beschreibung EnVentus™	37	121
6.3	Vestas Uebersichtszeichnung V150-169m-CHT	1	158
6.4	Vestas Nacelle Sideview/Seitenansicht EnVentus V150	1	159
6.5	Vestas Legende Übersichtszeichnung - Deutsch	2	160
6.6	Vestas Mindestanforderung an Zuwegung und Kranstellflächen	28	162
6.7	Vestas Anlage 2: Zeichnungen Kurvenradien	3	190
6.8	Vestas Anlage 3: Zeichnungen Kranstellflächen	70	193
6.9	Vestas Anlage 4: Projektspezifische Beispiele	10	263
6.10	Vestas Leistungsspezifikationen EnVentus™	33	273
6.11	Vestas Abschätzung des Referenzenergieertrages V150-5.6MW	2	306
6.12	Vestas Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	4	308
6.13	Vestas Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen	2	312
6.14	Vestas Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden	8	314
6.15	Formular 6/3	2	322
6.16	Betriebsbeschreibung	1	324
6.17	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas Windenergieanlagen	13	325
7	Stoffe/Stoffmengen/Stoffdaten	1	338
7.1	7.1 Hinweis zu Kapitel 7	1	339
7.2	7.2 Hinweis zu Formular 7/1 – 7/2	1	340
7.3	Sicherheitsdatenblätter	1	341
7.3.1	MOBIL DTE 10 EXCEL 32	15	342
7.3.2	Shell Gadus S5 T460 1.5	21	357
7.3.3	Shell Omala S4 WE 320	21	378
7.3.4	Klüberplex BEM 41-141	20	399

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Seitenanzahl	Seitennummer
7.3.5	Klüberplex BEM 41-132	20	419
7.3.6	Klüberplex AG 11-462	26	439
7.3.7	Optigear Synthetic CT 320	12	465
7.3.8	MOBILGEAR SHC XMP 320	13	477
7.3.9	Shell Omala S4 WE 150	20	490
7.3.10	Shell Spirax S6 TXME	20	510
7.3.11	Shell Spirax S2 ATF AX	21	530
7.3.12	SKF - LGWM 1	8	551
7.3.13	Texaco - Rando WM 32	11	559
7.3.14	MOBIL SHC 524	15	570
7.3.15	MIDEL 7131	5	585
7.3.16	Texaco Delo XLC Antifreeze/Coolant - Premixed 50/50	19	590
8	Luftreinhaltung	1	609
8.1	Hinweis zu Kapitel 8	1	610
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	1	611
9.1	Hinweis zu Kapitel 9	1	612
9.2	Vestas Angaben zum Abfall V150-5.6MW/V150-6.0MW/V162-5.6_6.0_6.2MW	10	613
9.3	Hinweis zu Formular 9/1 & 9/2	1	623
10	Abwasserentsorgung	1	624
10.1	Hinweis zu Kapitel 10	1	625
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1	626
11.1	Hinweis zu Kapitel 11	1	627
12	Abwärmenutzung	1	628
12.1	Hinweis zu Kapitel 12	1	629
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1	630
13.1	planGIS_Schattenwurfprognose	612	631
13.2	planGIS_Schallimmissionsprognose	235	1243
13.3	Allgemeine-Beschreibung-VOeB-Vestas-Schattenwurf-Abschaltsystem	6	1478
13.4	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von VestasWindenergieanlagen	14	1484
14	Anlagensicherheit	1	1498
14.1	Hinweis zu Kapitel 14	1	1499
14.2	Vestas Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem	8	1500

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Seitenanzahl	Seitennummer
14.3	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Waltersberg	39	1508
14.4	Formular 14/3 Land-Use-Planning	2	1547
14.5	Vestas Erdungssystem	11	1549
15	Arbeitsschutz	1	1560
15.1	Hinweis zu Kapitel 15	1	1561
15.2	Vestas Arbeitsschutz Handbuch Gesundheit, Sicherheit	130	1562
15.3	Vestas Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	6	1692
15.4	Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen	60	1698
15.5	Vestas Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen	3	1758
15.6	Vestas RESCUE REDPROe Fallschutz Bedienungsanleitung	16	1761
15.7	Vestas Betriebsanleitung STAR LIFTKET Elektrokettenzüge	40	1777
16	Brandschutz	1	1817
16.1.1	Formular 16/1.1 – WEA 1 Fr-N	1	1818
16.1.2	Formular 16/1.1 – WEA 2 Fr-N	1	1819
16.1.3	Formular 16/1.1 – WEA 1 W	1	1820
16.1.4	Formular 16/1.1 – WEA 2 W	1	1821
16.1.5	Formular 16/1.1 – WEA 3 W	1	1822
16.1.6	Formular 16/1.1 – WEA 4 W	1	1823
16.1.7	Formular 16/1.1 – WEA 5 W	1	1824
16.1.8	Formular 16/1.1 – WEA 6 W	1	1825
16.2.1	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: WEA 1 Fr-N	3	1826
16.2.2	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: WEA 2 Fr-N	3	1829
16.2.3	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: WEA 1 W	3	1832
16.2.4	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: WEA 2 W	3	1835
16.2.5	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: WEA 3 W	3	1838
16.2.6	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: WEA 4 W	3	1841
16.2.7	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: WEA 5 W	3	1844
16.2.8	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: WEA 6 W	3	1847

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Seitenanzahl	Seitennummer
16.3	Vestas Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	19	1850
16.4	Vestas Generisches Brandschutzkonzept	18	1869
16.5	Vestas Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz	21	1887
16.6	Vestas Allgemeine Spezifikation Vestas Feuerlöschsystem (FSS) 4-MW-Plattform	8	1908
16.7	Vestas Allgemeine Spezifikation Vestas Feuerlöschsystem (FSS)	7	1916
16.8	Brandschutzkonzept	38	1923
16.9	Kartenanhang Brandschutzkonzept	1	1961
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1	1962
17.1	Hinweis zu Kapitel 17	1	1963
17.2.1	Formular 17_1_WEA 1 Fr-N - WEA 3 W	6	1964
17.2.2	Formular 17_1_WEA 4 W - WEA 6 W	5	1970
17.3	Vestas Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	7	1975
17.4	Vestas Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15	1982
17.5	Aussagen zu Wasserschutzgebieten	1	1997
17.6	Übersichtskarten Wasserschutzgebiete-Heilquellenschutzgebiete	1	1998
17.7	HYDROGEOLOGISCHES GUTACHTEN	61	1999
17.8	INGENIEURGEOLOGISCHES GUTACHTEN	187	2060
18	Bauantrag / Bauvorlagen	1	2247
18.1	Bauantrag	2	2248
18.2	Übersichtskarte Bauvorhaben - Maßstab 1:25000	1	2250
18.3	Flächeneigentümer	1	2251
18.4	Bescheinigung Bauvorlagenberechtigung	1	2252
18.5	Abstandsflächenberechnung der Windenergieanlagen	8	2253
18.6	Turbulenzgutachten F2E	44	2261
18.7	Koordinaten und Höhen	1	2305
18.8	INGENIEURGEOLOGISCHES GUTACHTEN	187	2306
18.9	Prüfbericht für eine Typenprüfung - Prüfung der Standsicherheit Hybriddturm T21	16	2493
18.10	Prüfbericht für eine Typenprüfung - Prüfung der Standsicherheit Flachgründung	212	2509
18.11	Prüfbericht für eine Typenprüfung – Turm und Fundamente T21	7	2721
18.12	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung	200	2728

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Seitenanzahl	Seitennummer
18.13	Vestas Maschinengutachten	30	2928
18.14	Hinweis „Optisch bedrängende Wirkung“	1	2958
18.15	Auszüge Liegenschaften	11	2959
18.16	Baulast WEA1_FrN-11-1 mit Übersicht	1	2970
18.17	Baulast WEA1_FrN-20-10 mit Übersicht	1	2971
18.18	Baulast WEA2_W-11-1 mit Übersicht	1	2972
18.19	Baulast WEA2_W-80-33 mit Übersicht	1	2973
18.20	Grenzabstandsflächenplan 1	1	2974
18.21	Grenzabstandsflächenplan 2	1	2975
18.22	Baulasterklärung -Gemeinde Frielendorf	2	2976
18.23	Baulasterklärung -Land Hessen	12	2978
18.24	Grundbuchblatt 460 Todenhausen	9	2990
18.25	Hinweis Baulastenerklärung WEA1_FrN_20-10	1	2999
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	1	3000
19.1	Alternativenprüfung	1	3001
19.1	Alternativenprüfung	5	3002
19.2	Flugsicherheit	1	3007
19.2.1	Formular 19/2 inkl. Kartenanhang	3	3008
19.2.2	Vestas Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor	16	3011
19.2.3	Vestas Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer	9	3027
19.2.4	Vestas Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas	35	3036
19.2.5	BNK Standortbezogene Prüfung	20	3071
19.2.5.1	Anlage 1 Zertifikat BMP WuF LightManager	8	3091
19.2.5.2	Anlage 2 Zertifikat QMS nach ISO 9001	1	3099
19.2.5.3	Anlage 3 Wartungskonzept	1	3100
19.3	Bodenschutz	1	3101
19.3.1	FACHBEITRAG BODENSCHUTZ	58	3102
19.3.2	Stellungnahme Kampfmittelräumdienst	1	3160
19.3.3	Hinweis zu Formular 19/3	1	3161
19.4	Naturschutz	1	3162
19.4.1	Spezielle Artenschutzprüfung	351	3163
19.4.1.1	Kartenanhang Artenschutzprüfung	35	3514
19.4.1.2	RNA 2014 Tageskarten	15	3549
19.4.1.3	RNA 2017 Tageskarten	16	3564
19.4.1.4	RNA 2018 Tageskarten	17	3580
19.4.1.5	RNA 2020 Trottmann	1	3597

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Seitenanzahl	Seitennummer
19.4.1.6	RNA 2020 TNL	1	3598
19.4.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung	30	3599
19.4.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan	92	3629
19.4.4	Ausnahmeantrag	12	3721
19.4.5	Ertragsgutachten	4	3733
19.4.6	Übersicht Horstkontrollen 2023	1	3737
19.4.7	Geländeschnitte	21	3738
19.4.8	Auskunft FIS AG	4	3759
19.5	Waldrecht	1	3763
19.5.1	Forstgutachten	112	3764
19.5.1.1	Bodenrichtwerte	20	3876
19.5.1.2	Forstgutachten: Übersichtskarte	1	3896
19.5.1.3	Forstgutachten: Bestandsplan	8	3897
19.5.1.4	Forstgutachten: Bestandsplan Legende	1	3905
19.5.1.5	Forstgutachten: Rodungsplan	8	3906
19.5.1.6	Forstgutachten: Rodungsplan Legende	1	3914
19.5.1.7	Forstgutachten: Forsteinrichtungsplan	8	3915
19.5.1.8	Forstgutachten: Forsteinrichtungsplan Legende	1	3923
19.6	Denkmalschutz	1	3924
19.6.1	Archäologisches Gutachten	63	3925
19.6.2	Kartenanhang Archäologisches Gutachten	11	3988
19.6.3	Visualisierungsgutachten	100	3999
19.7	Wetterradar	1	4099
19.7.1	Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im	12	4100
19.8	Raumordnung	1	4112
19.8.1	Hinweis zu Kapitel 19.8	2	4113
19.8.2	Teilregionalplan Energie Nordhessen - Vorranggebiete	1	4115
19.8.3	Legende Teilregionalplan Energie Nordhessen - Vorranggebiete	1	4116
19.9	Bergrecht	1	4117
19.9.1	Hinweis zu Kapitel 19.9	1	4118
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1	4119
20.1	Hinweis zu Kapitel 20	1	4120
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1	4121
21.1/21.2	Betriebseinstellung und Rückbau	2	4122
21.3	Hinweis zu Kapitel 21.4	1	4124

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Seitenanzahl	Seitennummer
21.4	Einführung in die Stilllegung einer Windenergieanlage	5	4125
21.5	Nachweis der Rückbaukosten V150-5.6/6.0 MW Nabenhöhe 169m CHT (DIBt:2012)	2	4130

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Diese Genehmigung wird für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung befristet. Als Stichtag gilt das Datum des Genehmigungsbescheides. Die Windkraftanlagen sind nach Ablauf der Befristung unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Monaten, vollständig zurückzubauen.

Auf Antrag kann die Genehmigung für die jeweilige Anlage über die Befristung hinaus verlängert werden, sofern öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Antrag ist frühestens drei Jahre und mindestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung bei der zuständigen Behörde zu stellen.

1.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von vier Jahren nach Vollziehbarkeit in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie dieses Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

1.5

Jede Windenergieanlage darf einzeln erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt ist.

1.6

Der Baubeginn der einzelnen Windkraftanlage ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz Kassel, mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Auch die Angaben zur Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Errichtung dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz - mitzuteilen.

1.7

Der Termin der Inbetriebnahme der einzelnen Windkraftanlage ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz Kassel, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz, mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.8

Die Bescheinigungen über die Absteckungen nach der Nebenbestimmung Nr. 6.5 sind gleichzeitig ebenfalls der Genehmigungsbehörde, Dezernat 33.1 des Regierungspräsidiums Kassel, vorzulegen. Den Bescheinigungen sind Pläne beizufügen, aus denen die tatsächlichen, amtlich eingemessenen Anlagenstandorte mit Rechts- und Hochwerten (ETRS89/UTM) hervorgehen.

1.9

Dem Bau- und dem Bedienungspersonal - auch in Subunternehmen und ggf. in entfernten Schaltzentralen – sind die Regelungen im Genehmigungsbescheid zur Einhaltung bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

1.10

Am Mast jeder einzelnen Windkraftanlage ist gut sichtbar eine individuelle, eindeutige Bezeichnung anzubringen (z.B. Seriennummer). Diese Bezeichnung mit Bezugslageplan ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 33.1, nach der Inbetriebnahme mitzuteilen.

1.11

Ein Betreiberwechsel ist der Überwachungsbehörde, Dezernat 33.1 des Regierungspräsidiums Kassel, unverzüglich anzuzeigen.

1.12

Während des Betriebes der Windkraftanlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person unverzüglich erreichbar sein. Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) mit den Telefonnummern sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme zu vermerken.

Spätere Wechsel der Person(en) sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz Kassel, Dezernat 33.1 – Immissionsschutz mitzuteilen.

1.13

Mit den Baumaßnahmen einschließlich der Rodungen zur Errichtung der Windkraftanlagen darf erst dann begonnen werden, wenn auch die forst- und naturschutzrechtlichen Zuwegungsgenehmigungen vorliegen.

2. Immissionsschutz

Nebenbestimmungen zum Schall-Immissionsschutz

2.1

Das schalltechnische Gutachten der planGIS GmbH (Bericht Nr. 4_21_031, Revision 04) vom 28.01.2025 ist Bestandteil der Genehmigung.

Hinweis

Im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

Immissionsort (IO)	IRW Tag/Nacht in dB(A)
A - Schulweg 20, Michelsberg	55/40
B - Am Walde 17, Michelsberg	55/40
C - Am Walde 9, Michelsberg	55/40
D - Rosenstr. 17, Michelsberg	60/45
E - Landsburg Forsthaus 1	60/45
G - Zur Flachsrose 7, Dorheim	60/45
H - Zum Schnepfenhain 35, Neuental	60/45
I - Kleehecke 8, Neuental	60/45
L - Am Teich 14, Todenhausen	60/45
M - Neuentaler Str. 5, Todenhausen	60/45
O - Am Hirschling 10, Linsingen	60/45
P - Zum Leimenhorten 16, Linsingen	60/45
Q - Zum Bahnhof 23, Leimsfeld	60/45
R - Bruchgasse 6, Rörshain	60/45
S - Kellerwaldstr. 9, Rörshain	55/40
T - Kellerwaldstr. 26, Rörshain	60/45
U - Zeigerichsmühle 14, Rörshain	60/45
V - Wolfhain Siedlung 8	60/45
W - Am Hirschling 12, Linsingen	55/40/43*

* Gemengelage

Die Ausweisungen entsprechen den Einstufungen nach F-Plan i.V.m. tatsächlicher Nutzung bzw. dem rechtskräftigen B-Plan.

2.2

Bei den im schalltechnischen Gutachten genannten Windkraftanlagen dürfen folgende max. zul. Emissionspegel tags und nachts bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden.

Bezeichnung	max. zul. Emissions-pegel $L_{e,max}$ (tags und nachts)	Betriebsmodus
WEA (1,2,4,5,6 W sowie 1 u. 2 Fr-N) Vestas V150-6.0 MW	106,0 dB(A)	P0 6000 oder Volllast
	$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 105,2 \text{ dB(A)} + 0,8 \text{ dB(A)}$ $= 106,0 \text{ dB(A)}$	
	$L_{e,max} = \text{max. zulässiger Emissionspegel}$ $L_W = \text{deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel}$ $\sigma_R = \text{Messunsicherheit Typvermessung (Wiederholstandardabweichung) (hier 0,5 dB(A))}$ $\sigma_P = \text{Serienstreuung (Produktstandardabweichung) (hier 0,4 dB(A))}$	
	max. zul. Emissions-pegel $L_{e,max}$ (nachts 22:00 Uhr – 06:00 Uhr)	
WEA 3W Vestas V150-6.0 MW	104,2 dB(A)	SO 2 oder vergleichbar
	$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 102,5 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 104,2 \text{ dB(A)}$	
	$L_{e,max} = \text{max. zulässiger Emissionspegel}$ $L_W = \text{deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel}$ $\sigma_R = \text{Messunsicherheit Typvermessung (Wiederholstandardabweichung) (hier 0,5 dB(A))}$ $\sigma_P = \text{Serienstreuung (Produktstandardabweichung) (hier 1,2 dB(A))}$	

Oktav-Schallleistungspegel (nach Dokument DNV 10328127-A-19-A (02/2024)) für Le, max, Okt - Volllast									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
Le, max, Okt[dB]	91,7	98,0	99,2	98,2	99,4	98,4	90,6	76,8	106,0
Oktav-Schallleistungspegel (nach Herstellerangaben) für V10, LWA, max in dB - SO2									
Le, max, Okt[dB]	88,2	95,2	98,1	95,0	97,5	97,3	91,9	78,9	104,2

2.3

Die Anlagen dürfen an allen genannten Immissionsorten keine wahrnehmbaren Einzel-töne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. A.2.5.2 und A.2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

Nebenbestimmungen zum Schattenwurf

2.4

Die Windenergieanlagen WEA 1 Fr-N, WEA 3 W, WEA 4 W, WEA 5 W und WEA 6 W sind mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfschaltautomatik, die die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigt, gemäß Schattenwurfgutachten der planGIS GmbH (Bericht Nr. 4_21_031, Revision 02) vom 15.08.2024, zu betreiben.

2.5

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den in der Tabelle 2 (Seiten 10ff) des o. g. Gutachtens genannten Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten inklusive der Vorbelastung überschritten wird.

2.6

Ein Nachweis über den sachgerechten Einbau und die Programmierung der Schattenwurfschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis soll Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte ist zu dokumentieren.

2.7

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

2.8

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel auf Verlangen vorzulegen.

3. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

3.1

Die Windenergieanlagen des Windparks dürfen erst dann den Regelbetrieb aufnehmen, wenn die Konformität mit der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG auch bezüglich nachfolgender Punkte besteht:

Der Zugang zur Nabe der Windenergieanlagen (WEA) muss zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.4.2.2. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer beweglichen trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung ausgestattet sein. Die Verriegelung ist technisch so auszuführen, dass sichergestellt ist, dass

- a) das Erreichen der unten angegebenen Gefahrenbereiche nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung der Nabe bzw. der Rotorblätter durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde,
- b) die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich sind in diesem Punkt insbesondere Bereiche

- a) in unmittelbarer Nähe der Rotorlockscheibe, sofern hier keine feststehende trennende Schutzeinrichtung vorhanden ist,
- b) in unmittelbarer Nähe der Nabe.

3.2

Vor Beginn des Regelbetriebs sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 52 – Arbeitsschutz 2 – des Regierungspräsidiums Kassel rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

3.3

Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können (s.a. § 14 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

3.4

Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehrungen oder - falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (s.a. Arbeitsstättenrichtlinien ASR A2.1).

3.5

Wird eine Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage) in die WEA eingebaut, ist diese eine überwachungsbedürftige Anlage (siehe § 1 Abs. 1 BetrSichV). Die Aufzugsanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

3.6

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (s.a. § 6 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).

3.7

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle spätestens alle zwei Jahre als Hauptprüfung und alle zwei Jahre als Zwischenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt (Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4 BetrSichV).

3.8

Die Betriebsanleitungen der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereit zu halten (s.a. §§ 12, 17 BetrSichV).

4. Luftverkehr

Die nachfolgend aufgeführten Auflagen gelten jeweils für jede einzelne Anlage.

Tageskennzeichnung:

4.1

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

4.2

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von bis 315 m ü. Grund hat zu erfolgen durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen not-

wendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

4.3

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

4.4

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

4.5

Die Inbetriebnahme der BNK darf erst nach der Installation und nach Abschluss des erfolgreichen Funktionstests bzw. Probetriebes erfolgen.

Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

4.6

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

4.7

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

4.8

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

4.9

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

4.10

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

4.11

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

4.12

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

4.13

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Weitere Auflagen zur Kennzeichnung:

4.14

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

4.15

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung:

4.16

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

4.17

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- o Name des Standorts
- o Art des Luftfahrthindernisses
- o Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- o Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- o Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- o Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/Nachtkennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a HR 27

DFS: He 10721-2

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

4.18

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme:

4.19

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

4.20

Die endgültige Aktivierung des BNK-Systems ist der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens der LLB anzuzeigen.

Der Einbau des BNK-Systems sowie der Infrarotkennzeichnung ist durch ein Einbauprotokoll gemäß dem vorgelegten standortbezogenen Nachweis nachzuweisen.

Der erfolgreiche Funktionstest bzw. Probetrieb ist durch ein Protokoll über die Inbetriebnahme gemäß dem vorgelegten standortbezogenen Nachweis nachzuweisen.

Die unter den Absätzen 2 und 3 genannten Nachweise (Einbau und Probetrieb) sind der zuständigen Luftfahrtbehörde spätestens vier Wochen nach Durchführung vorzulegen. Alternativ können die vorgenannten Nachweise durch Vorlage eines Gutachtens einer Baumusterprüfstelle über Einbau und Funktionstest bzw. Probetrieb des BNK-Systems ersetzt werden. Dieses ist ebenfalls spätestens vier Wochen nach Durchführung vorzulegen.

Meldepflichten im Betrieb:

4.21

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

5. Militärischer Luftverkehr

Folgende Nebenbestimmungen gelten für die WEA 1 W, WEA 2 Fr-N, WEA 3 W und WEA 4 W

5.1

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-1095-23-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

5.2

Die Windenergieanlagen müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.

5.2.1

Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

5.2.2

Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.

5.2.3

Die Abschaltseinrichtung muss auf dem Flugplatz Fritzlar dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschaltseinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschaltseinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

5.2.4

Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.

5.2.5

Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschaltseinrichtung ist die zuständige luftverkehrsrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22 – Luftverkehr) auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschaltseinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

5.3

Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.

5.4

Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.

5.5

Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Das Vertragsmuster wurde der Antragstellerin per E-Mail am 21.09.2023

übermittelt. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

5.6

Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist. Weiterhin ist der Bundeswehr das Einmessprotokoll unter Angabe des Zeichens **IV-1095-23-BIA** vorzulegen.

6. Baurecht / Bau und Betrieb der Anlagen

6.1

Die Mitteilungen über die Bauzustände sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Schwalm-Eder einschl. der zugehörigen Nachweise rechtzeitig vorzulegen.

6.2

Die Typenprüfung incl. der Prüfberichte:

- Hybridturm T 21 Nabenhöhe 169 m, Windenergieanlage Vestas V 150-5.4/5.6/6.0 MW Prüfnummer 3170518-13-d Rev 3 vom 03.03.2022
- Flachgründung für Hybridturm T21, NH 169 m Windenergieanlage Vestas V 150-5.4/5.6/6.0 MW, Prüfnummer 3170518-23-d Rev 4 vom 03.03.2022
- Turm und Fundamente T21, Rotorblatt Typ V 150, NH 169 m, Windenergieanlage Vestas V 150-5.4/5.6/6.0 MW Prüfnummer 3231817-13-d Rev 1 vom 04.03.2022

werden Bestandteil der Genehmigung.

6.3

Die sich aus den Typenprüfungen für die WKA des Herstellers Vestas ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise sind bei der Ausführung und Errichtung zu beachten.

6.4

Entsprechend § 53 Abs. 2 Nr. 21 der Hessischen Bauordnung wird die Bauüberwachung durch nach der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (HPPVO) anerkannte Prüfsachverständige für folgende Fachrichtungen angeordnet:

- Standsicherheit (für die Gründung und für den Turm)
- Erd- und Grundbau (für die Baugrube)

6.5

Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckung der Windkraftanlage gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einer Vermessungsstelle vorzulegen, soweit die Bescheinigung der Bauaufsichtsbehörde nicht bereits von dieser zugeleitet wurde. Vermessungsstelle kann das zuständige Amt für Bodenmanagement oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein.

6.6

Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

6.7

Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises der Überwachungsbericht des beauftragten Prüfsachverständigen für Erd- u. Grundbau vorzulegen.

6.8

Nach Rohbaufertigstellung des Turmes ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises der Überwachungsbericht des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorzulegen.

6.9

Der Betreiber muss die jeweilige Windkraftanlage vor der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüfen lassen. Der unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen unter Anlage 2.7/10 der in Hessen als Technischen Baubestimmungen bauaufsichtlich eingeführten Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt Berlin, Fassung Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, angehören.

Voraussetzung für den Wirk-Betrieb der WEA ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, welches bestätigt, dass keine sicherheitstechnischen Mängel bestehen und die Anlage betriebssicher ist.

6.10

Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Postfach 1262, 34568 Homberg, spätestens 2 Monate nach der Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

6.11

Vor der Inbetriebnahme ist gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers).

Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.

6.12

Es ist eine Liste der sich aus den Typenprüfungen ergebenden Wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Angabe der erforderlichen Qualifikation des Prüfenden und der jeweiligen Prüffristen vom Hersteller anzufertigen (Wartungspflichtenheft). Diese ist der Bauaufsicht vor Inbetriebnahme zusammen mit der o. g. Konformitätsbescheinigung des Herstellers unaufgefordert vorzulegen.

6.13

An der Windkraftanlage sind, beauftragt durch den Betreiber, Wiederkehrende Prüfungen durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen durchzuführen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannt sein.

Die Prüfungen sind nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen auszuführen. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Bauaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises vorzulegen.

Schutz vor Eiswurf und Eisfall

6.14

Die WEA sind mit dem Vestas Eiserkennungssystem (VID) gemäß Kapitel 14 der Antragsunterlagen bzw. mit dem System BLADEcontrol der Firma Weidmüller auszustatten.

6.15

Die sich aus der gutachterlichen Stellungnahme durch Risiken durch Eiswurf und Eisfall vom 09.08.2022 (Referenznummer: 2022-G-049-P4-R0-) ergebenden Maßnahmen und Empfehlungen werden Teil dieser Genehmigung und sind beim Betrieb der Anlagen zu beachten und einzuhalten.

Baurecht/Betriebseinstellung und Rückbau der Anlagen

6.16

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass vor Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) der Antragsteller eine unbefristete Sicherheit in Höhe von **169.000,00 € je Anlage** leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Schwalm-Eder hinterlegt.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Behörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

6.17

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern.

6.18

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6.19

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt,

dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,

- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nr. 6.16 und 6.17 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

6.20

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6.21

Der Antragsteller / Betreiber ist zum vollständigen Rückbau verpflichtet. Zurückzubauen sind grundsätzlich die Anlagen mit ober- und unterirdischen Anlagenteilen einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen ihren Nutzen verliert.

Die durch das Vorhaben bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.

Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Standort die natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen wieder erfüllt. Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Lockerung, geeignete Folgenutzung) umzusetzen. Diese sind bei Bedarf mit den zuständigen Behörden (z.B. Naturschutz-/Bodenschutzbehörde) abzustimmen.

7. Naturschutz

7.1

Für die Baumaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vor Beginn der Fällarbeiten eine (qualifizierte) Person schriftlich zu benennen, die alle 2 Wochen einen schriftlichen Bericht über die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorlegt. Die Berichte sind der ONB innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Wochen zu übersenden. Im Zuge der Arbeitsdurchführung entstandene Schäden an Natur und Landschaft (auch ungenehmigte Eingriffe) sind unverzüglich der ONB zu melden und ebenfalls in den Berichten darzustellen.

7.2

Vor Baubeginn ist sowohl der Eingriffsbereich als auch die befestigte (bestehende) Wegeparzelle (soweit diese Gegenstand des Antrags ist) abzuflocken. Die Kennzeichnung ist über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten. Die Kennzeichnung muss auch bei Nebel oder in der Dunkelheit deutlich zu erkennen sein.

7.3

Der Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze/Beginn der Baustelleneinrichtung) ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).

7.4

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage/n ist der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).

7.5

Die DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – ist anzuwenden.

7.6

Die im LBP unter Kapitel 6 und in den Maßnahmenblättern formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind, soweit hier nicht anders aufgeführt, verbindlich einzuhalten.

7.7

Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der Oberen Naturschutzbehörde (eingriffe@rpks.hessen.de) bis zum Baubeginn zu übermitteln. Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „HAND und Naturschutzfachdaten“ (Stand: 11.09.2023) des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2021-11/naturschutz_kompensation.zip heruntergeladen werden.

7.8

Die Fällarbeiten sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Das bei den Fällarbeiten anfallende Reisig ist unverzüglich aus den Eingriffsbereichen zu entfernen.

7.9

Vor Durchführung der Fällarbeiten sind die Bäume im Eingriffsbereich mit einem Fernglas durch eine fachlich versierte Person auf Baumhöhlen und –spalten abzusuchen. Für jedes entfallende Quartier sind vor Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze) je zwei künstliche Quartiere aufzuhängen, deren Typ nach der verlorenen Quartierart zu wählen ist:

- a) Für Spaltenquartiere sind Flachkästen,
- b) für Höhlenquartiere Rundkästen vorzusehen.

Die Örtlichkeit ist vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) abzustimmen. Die Anzahl und Lage der Kästen sind mit Fotos, einer Kastennummerierung sowie GPS-Ko-

ordinaten zu dokumentieren und der ONB bis Baubeginn schriftlich vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist vor Durchführung der Fällarbeiten nachzuweisen sowie für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen zu gewährleisten und der ONB jährlich durch einen kurzen Bericht nachzuweisen.

Unmittelbar vor den Fällungen sind innerhalb der Fällflächen alle Höhlen und Nistspalten auf überwinternde Tiere (z. B. Fledermäuse, Vögel, Säugetiere) zu kontrollieren. Beim Fund von unbesetzten Höhlen und Spalten sind die entsprechenden Bäume unverzüglich zu fällen. Wenn eine Fällung nicht unmittelbar nach der Kontrolle erfolgen kann, sind die Spalten / Höhlen zu verschließen. Sofern in Baumhöhlen überwinternde Tiere gefunden werden, darf eine Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die überwinternden Tiere die Baumhöhle verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle ab dem 15. April durch eine fachlich versierte und langjährig tätige Person durchzuführen. Wird bei der erneuten Baumkontrolle festgestellt, dass die Höhlen unbesetzt sind, ist der Baum unverzüglich zu fällen.

7.10

Die Fällarbeiten unter Maschineneinsatz sind nur von bestehenden Rückegassen aus zulässig. Das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist nicht erlaubt. Die Rückegassen sind vor Beginn der Fällarbeiten eindeutig zu markieren. Die Kennzeichnung muss auch bei Nebel oder Dämmerung deutlich zu erkennen sein. Flächen, die von Rückegassen aus nicht erreicht werden können, sind motormanuell zu fällen. Sämtliche Sträucher sind bodengleich herunterzuschneiden und aus den Eingriffsflächen zu entfernen. Die Räumung des Baufeldes mit dem Entfernen von Stubben und Bodenarbeiten ist erst ab dem 15. Mai zulässig. Ausnahmen können bei durchgehend warmer Witterung über 12°C ab dem 15. April von der ONB zugelassen werden.

7.11

Mindestens 300 m außerhalb des Baufelds sind die durch die Rodung entstehenden Wurzelstubben, toten Stämme und das Reisig als Versteckmöglichkeit für die Wildkatzen aufzutürmen. Vor Beginn der Fällarbeiten ist eine Begehung der Fläche durch eine fachlich versierte Person zur Dokumentation von geeigneten Deckungs- und Versteckmöglichkeiten vorzunehmen. Der Bericht ist der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen. In Abstimmung wird daraufhin die Anzahl der erforderlichen Ersatzhabitate 1:1 festgelegt. Die Maßnahme ist vertraglich mit der Zustimmung des Flächeneigentümers zu sichern und der Oberen Naturschutzbehörde ein Nachweis vorzulegen. Weiterhin ist der Oberen Naturschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme eine Fotodokumentation der Ersatzhabitate vorzulegen. Dies kann im Rahmen des unter Nebenbestimmung 7.1 geregelten Berichts [ÖBB] erfolgen.

7.12

Die Windenergieanlagen WEA 1 FRN und WEA 2FRN und die WEA 1 bis WEA 6 sind ab Inbetriebnahme vom 01.04. bis zum 31.10. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit $< 6 \text{ m/s}$ beträgt und die Temperatur $\geq 10^\circ \text{ C}$ in Gondelhöhe erreicht. Sofern ein Instrument zur Niederschlagsmessung an den Anlagen verwendet wird, entfällt die zuvor genannte Abschaltungsverpflichtung ab einem nachgewiesenen Niederschlag von $\geq 0,2 \text{ mm/h}$.

- a) Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 1 FRN und WEA 2 FRN und der WEA 1 bis WEA 6 ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.
- b) Wenn ein Sensor zur Niederschlagsmessung zur Anwendung kommen soll, ist der ONB vor Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass der Sensor des Messgerätes die nötige Empfindlichkeit aufweist, den Niederschlagswert exakt messen zu können. Ferner ist bezüglich des Sensors zu beschreiben, wie die Einbindung in das Betriebsprotokoll erfolgt, welche Wartungsrhythmen vorgesehen sind und wie das Störungsszenario aussieht (Störungserkennung, Reaktion auf die Störung, Störungsdokumentation, etc.).
- c) Der ONB sind bis zum 31.12. eines Betriebsjahres die Betriebsprotokolle der Windenergieanlagen digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (Excel oder csv-Datei) derart aufzubereiten, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen und müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur, Rotationsgeschwindigkeit, Sonnenauf- und -untergang, sowie ggf. Niederschlag, sofern ein Messgerät verbaut wurde. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

7.13

Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 1 FRN und WEA 2 FRN und der WEA 1 bis WEA 6 ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Danach ist der Betriebsalgorithmus anzupassen. Die Voraussetzung für eine Anpassung ist die Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes an der Gondel der Windenergieanlage WEA 2 und WEA 3 für den Nordteil des Windparks und an den WEA 4 und 6 für den Südteil des Windparks in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils vom 01.04. bis 15.11. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie zeitgleich die Aufnahme meteorologischer Daten (Windgeschwindigkeit, Temperatur, ggf. Niederschlag).

- a) Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln sind die Anforderungen nach Anlage 6 „Gondel- oder Höhenmonitoring“ der VwV einzuhalten:
- b) Der verwendete Gerätetyp und die Konfiguration sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) mindestens 2 Monate vor Beginn des Monitorings mitzuteilen.
- c) Nach Ablauf des zweijährigen Monitorings ist der ONB spätestens bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres ein vollständiger Monitoringbericht durch einen fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, der einen Vorschlag für einen Abschaltalgorithmus auf Basis der Ergebnisse des Gondelmonitorings enthält. Auf Grundlage dieses Monitoringberichtes werden dann die neuen Abschaltzeiten festgesetzt. Für die Auswertung ist ein Tool wie Probat in der aktuellen Version (derzeit: 7.1) zu benutzen. Bei der Verwendung eines anderen Tools als Probat ist der ONB nachzuweisen, dass es dieselbe Funktionalität besitzt.
- d) Der Behörde sind sämtliche Datengrundlagen (Betriebsdaten, meteorologische Daten, Ergebnisse der automatisierten Erfassung) in einer für eine Tabellenkalkulationssoftware einlesbaren Form zu übergeben. Die Daten sind derart aufbereitet zu übermitteln, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen.

7.14

Nächtliche Bautätigkeiten sind zu unterlassen. Die nächtliche Anlieferung von Anlagenteilen ist hiervon ausgenommen. In begründeten Einzelfällen können in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen für nächtliche Bautätigkeiten zugelassen werden.

7.15

An den Standorten der WEA 1 FRN, WEA 2 FRN, WEA 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sind die Baustellenflächen dreiseitig, mit Ausnahme der Zuwegung, durch Amphibienschutzzäune zu sichern. Die Aufstellung der Zäune hat bis zum 01. August in der Vegetationsperiode vor der Baufeldfreimachung zu erfolgen, ihre Funktionsfähigkeit muss somit vor Beginn der Baufeldfreimachung gesichert und dann dauerhaft während der Bautätigkeiten gegeben sein. Die exakte Lage der Schutzzäune ist vor Ort mit der zuständigen Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) festzustellen und der ONB mitzuteilen. Je nach aktuellem Baufortschritt / Bauzustand muss die Lage ggf. erneut ermittelt und angepasst werden. Während der Bautätigkeiten sind ab Mitte August alle 2 Tage Kontrollen der Schutzzäune bis Mitte November durchzuführen; ebenso während der Rückkehr aus dem Winterquartier im Zeitraum Mitte Februar bis Ende April. Sollten wandernde Tiere bei den Kontrollen an den Schutzzäunen gefunden werden, sollen diese in geeignete Überwinterungshabitate

wie Gehölzstrukturen und Baumwurzelbereiche umgesetzt oder im Fall der Frühjahrswanderung in Richtung Laichgewässer verbracht werden.

7.16

Die sich im Maßnahmenbereich befindlichen Niststätten von Ameisen sind für die Zeit der Arbeiten gut sichtbar zu kennzeichnen und vor etwaigen Beeinträchtigungen durch die Arbeiten zu schützen. Vor der Stubbenrodung sind die innerhalb des Vorhabenbereichs vorhandenen Niststätten von Ameisen ab Beginn der Sonnungsphase der jeweiligen Arten ab März durch einen Sachverständigen in geeignete Lebensräume im räumlichen Umfeld zu verbringen. Die Zielstandorte sind zuvor mit der ONB abzustimmen und sachgerecht vorzubereiten.

7.17

Innerhalb des Waldgebietes befinden sich Lebensraumkomplexe die nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Diese Biotop (Siehe Karte Abb. 43: Vorkommen und räumliche Verteilung wassergeprägter Sonderbiotope im beauftragten Teiluntersuchungsgebiet bzw. Gesamtgebiet (schematische Darstellung)) sind in Baustellennähe so zu schützen, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Die Biotop sind zu umzäunen, das Befahren oder Betreten ist zu vermeiden.

7.18

Innerhalb des Waldgebietes befinden sich Balzreviere der Waldschnepfe. Die Belastung der Lokalpopulation durch den Bau der geplanten Windenergieanlagen ist durch die Anlage eines Ersatzhabitates (Maßnahme ACEFR 2 LBP s. 74) auszugleichen.

7.19

Im Nahbereich der geplanten WEA 4 befindet sich die gefasste Quelle „Gumberts Born“. Diese ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Vorranggebietes HR 32 weitere 7 Quellen. Um eine Beeinträchtigung der Quellbereiche zu vermeiden, ist eine Pufferzone zwischen Eingriffsfläche und Feuchtbiotop zu umzäunen. Dieser Bereich ist zudem vor Einträgen aus Bautätigkeiten zu schützen.

7.20

Im Nahbereich der geplanten WEA 4 befinden sich flächige Vorkommen der besonders geschützten Pflanzenart Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaurium erythraea*). Diese Bereiche sind, soweit sie an Bauflächen sowie befahrene Flächen angrenzen, zu umzäunen.

7.21

Für die nicht vermeidbare und kompensierbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist für die WEA auf Grundlage der Befristung für die Genehmigung von 30 Jahren eine Ersatzzahlung zu leisten.

Die Ersatzzahlung ist vor Baubeginn (d.h. vor Beginn der Erdarbeiten zur Herstellung des Fundaments) auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer 895 0030 24 1 271 036 zu entrichten:

Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

7.22

Bis vier Wochen nach Bescheiderteilung ist der ONB eine überarbeitete Berechnung zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Zustimmung vorzulegen.

7.23

Der gem. Nebenbestimmung 7.21 zu zahlende Betrag wird von der ONB auf Basis der gem. Nebenbestimmung **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** vorzulegenden Unterlagen festgesetzt.

7.24

Die im LBP enthaltenen Biotoptypenkartierung weist erhebliche Unstimmigkeiten auf. Eine aktuelle Biotoptypenkartierung ist der ONB bis Baubeginn vorzulegen.

Die Bewertung der für den Verlust von Biotopstrukturen vorgesehene Ausgleichsfläche entspricht nicht den Vorgaben der Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018. Die Ausgleichsberechnungen sind bis Baubeginn der ONB vorzulegen.

7.25

Mit Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen komplett rückzubauen und entsprechend der Bilanzierung (LBP, Anhang Flächenbilanz) wiederherzurichten.

Für den Fall einer Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist für jedes Jahr der Verlängerung der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in Natur und Landschaft auf Grundlage der im LBP dokumentierten Bestandssituation neu festzusetzen und die Ersatzzahlung für die Landschaftsbildbeeinträchtigung in Höhe von (festzusetzender Betrag gem. NB 7.21) auf 30 Jahre festzusetzen.

7.26

Für den Artenschutz ist für die Dauer des Betriebes eine jährliche Geldzahlung in Höhe von insgesamt 126.000 € zu zahlen. Diese beträgt für die:

- WEA 1 FRN - 3.000 € pro MW und Jahr (6 MW) = 18.000 €
- WEA 2 FRN - 3.000 € pro MW und Jahr (6 MW) = 18.000 €
- WEA 1 - 3.000 € pro MW und Jahr (6 MW) = 18.000 €
- WEA 2 - 3.000 € pro MW und Jahr (6 MW) = 18.000 €
- WEA 3 - 3.000 € pro MW und Jahr (6 MW) = 18.000 €
- WEA 4 - 3.000 € pro MW und Jahr (6 MW) = 18.000 €
- WEA 6 - 3.000 € pro MW und Jahr (6 MW) = 18.000 €

Die Zahlung ist unter Angabe des untenstehenden Kassenzeichens auf folgendes Konto zu entrichten:

Kassenzeichen: 1180 0601 5709

Konto-Inhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Die erste Zahlung hat bis zum Tag der Inbetriebnahme zu erfolgen. Für die folgenden Betriebsjahre sind die Zahlungen bis zu diesem Datum des jeweiligen Jahres zu leisten.

Die Windenergieanlagen 1 FRN, 2 FRN, 1, 2, 3, 5 und 6 dürfen nur betrieben werden, wenn die jährlich zu entrichtende Artenschutzzahlung geleistet wurde. Die Überweisung der Zahlung ist der Oberen Naturschutzbehörde innerhalb von 1 Woche zu belegen.

8. Forsten

8.1

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) beschränkt sich auf die in der forstrechtlichen Unterlage des Kapitels 19.5 in der Tabelle 2-1, in der Spalte „Fläche (m²)“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karte 3 „Rodungsplan, Blatt 1 bis Blatt 8 mit roter Darstellung als „dauerhafte Rodung“.

8.2

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG beschränkt sich auf die in der forstrechtlichen Unterlage des Kapitels 19.5 in der Tabelle 2-2, in der Spalte „Fläche (m²)“ tabellarisch aufgeführten

Flächen in der Darstellung der Karten "Rodungsplan, Blatt 1 bis Blatt 8 mit blauer Darstellung als „temporäre Rodung“. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG wird auf die Dauer der Bauphase befristet.

8.3

Der nach Nebenbestimmung 8.2 zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist innerhalb von 6 Jahren nach Ablauf der Befristung durch natürliche Sukzession oder Pflanzung wiederzubewalden und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass entweder das Stadium der „gesicherten Kultur“ erreicht wird, oder aber sich in diesen Bereichen Waldränder mit den hierfür typischen abgestuften Vegetationsstrukturen, bestehend aus Kraut-, Gebüsch- und Gehölzsaum entwickeln.

Gehölzen ist das ungehinderte Aufwachsen bis mind. 2m Höhe zu ermöglichen.

Sollte sich 6 Jahre nach Ablauf der Befristung keine gleichmäßig verteilte Dichte an Gehölzen von mindestens 1000 Stück je Hektar entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist die Wiederbewaldung auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach Ablauf der Befristung nach Nebenbestimmung 8.2 nicht durch Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt oder haben sich funktionsgerechte Waldränder mit Gehölzen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,5m nicht entwickelt, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Ursprungszustand „Nicht-holzbodenfläche“ war, wird die Wiederherstellung des Zustandes vor Durchführung der Waldumwandlung als Wiederbewaldung gewertet. Hier ist die Entwicklung einer Bestockung nicht erforderlich. Sollte ein Kulturgatter errichtet werden, so ist die Zugänglichkeit durch Einbau von Toren oder Überstiegen sicherzustellen.

8.4

Für die Flächen nach Nebenbestimmung 8.1 wird eine Walderhaltungsabgabe gem. § 12 Abs. 5 HWaldG in Höhe von 119.589,42 € festgesetzt. Der Betrag ist mit der IBAN DE 74500500000001006303 und der BIC HELADEFXXX unter der Angabe der Referenznummer 89514009927-109 vor Beginn der Rodung einzuzahlen. Der oberen und unteren Forstbehörde ist die Zahlung vor Beginn der Rodung nachzuweisen.

8.5

Die Grenzen der Rodungsflächen nach den Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2 zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutrassieren. Eine Abtrassierung in Richtung von Wegeflächen innerhalb der Vorhabensfläche kann hierbei unterbleiben.

8.6

Zwei Wochen vor Beginn oder der Wiederaufnahme der Rodungsmaßnahmen nach den Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2 sind die obere Forstbehörde und das zuständige Forstamt Neukirchen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang sind dem Forstamt Neukirchen die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Forstrechtlicher Beitrag und Karten) vorzulegen.

8.7

Für die aktiven Maßnahmen nach Nebenbestimmung 8.3 ist bei den Baumarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen sowie bei den sonstigen Gehölzen Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind die Wildobstarten. Hier geht der Nachweis der Reinartigkeit des Pflanzenmaterials der Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 4 vor.

8.8

Die forstbetriebliche Nutzbarkeit der vorhandenen und die Vorhabensflächen querenden forstlichen (Fein-)Erschließung ist während und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Planungen, die mit dieser Nebenbestimmung kollidieren, werden hiermit versagt.

9. Altlasten / Bodenschutz

9.1

Die Vorhabenträgerin hat durch Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung i.S. von DIN 19639 (vgl. dort Kap. 7) zu gewährleisten, dass im Rahmen der Baumaßnahme, der Baufeldräumung sowie der begleitenden bzw. daran anschließenden Flächenwiederherstellung, insbesondere auch im Bereich der Anlagenstandorte, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes erfasst, bewertet und negative Auswirkungen (stoffliche und physikalische) auf das Schutzgut Boden durch Einleitung geeigneter Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden.

9.2

Es ist Sorge dafür zu tragen, dass die mit der bodenkundlichen Baubegleitung betraute(n) Person(en) über die erforderliche Fachkunde verfügt/verfügen (vgl. DIN 19639, Anhang C).

9.3

Die Bestellung der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Oberen Bodenschutzbehörde unter Benennung der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Person(en) sowie

Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen. Die bodenkundliche Baubegleitung kann – unter Voraussetzung der vorg. Qualifikation – mit der ökologischen Baubegleitung kombiniert werden.

9.4

Das Aufgabengebiet der bodenkundlichen Baubegleitung wird in Anlehnung an die DIN 19639 wie folgt umrissen:

- Erstellen von bodenkundlichen Ausführungsplänen, bezüglich Baufeldräumung, Bodenabtrag und -zwischenlagerung, Baubetrieb sowie Bodenauftrag.
- Erstellen von Baustelleneinrichtungsplänen mit Darstellung und Kennzeichnung sämtlicher Flächen dauerhafter und temporärer Inanspruchnahme (z.B. Zwischenlager-, Lager und Mietflächen, Kran- und Containerstellflächen, Zuwegungen).
- Erstellung von Arbeitsanweisungen und Einweisung der am Bau Beteiligten, Beratung der Bauleitung vor Ort (z.B. Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen), Teilnahme an Baubesprechungen
- Sicherung bzw. Schutz von nicht als Baubereich ausgewiesenen Flächen gegen unzulässige Nutzung (Befahrung, Lagerfläche).
- kontinuierliche Kontrolle der Bauausführung und Rekultivierung nach Bauende sowie die Dokumentation dazu.

9.5

Die bodenkundliche Baubegleitung hat ihre Tätigkeit zu dokumentieren und die Protokolle der Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist durch die bodenkundliche Baubegleitung i.S. einer zusammenfassenden Dokumentation die antrags- und genehmigungskonforme Ausführung aller bodenrelevanter Arbeiten nachzuweisen.

9.6

Die Durchlässigkeit von gewachsenem Boden ist nach baubedingter Verdichtung im Sinne einer durchwurzelbaren Bodenschicht wiederherzustellen. Bei der Behandlung des humosen Oberbodens (Mutterboden) sind die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ und die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

10. Grundwasserschutz

10.1

Die ausführenden Baufirmen sind von der Lage der geplanten Baumaßnahmen im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgungsanlagen zu informieren und auf die Auflagen, Be-

dingungen und Hinweise der Genehmigung und ggf. die Verbote der Schutzgebietsverordnung hinzuweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Bauleiter zu dokumentieren und der Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

10.2

Im vorliegenden Fall sind keine Verbotstatbestände für die Zone III B der Schutzgebietsverordnungen betroffen. Eine Ausnahmegenehmigung ist somit nicht erforderlich, aber aufgrund der Besorgnis, dass durch die geplanten Baumaßnahmen im Trinkwasserschutzgebiet eine Gefährdung des Trinkwassers nicht auszuschließen ist, war mit dem Genehmigungsantrag ein hydrogeologisches Gutachten vorzulegen.

Das hydrogeologische Gutachten des Büros BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG aus Trendelburg „Hydrogeologisches Gutachten mit Beurteilung des Gefährdungspotentials Gutachten Nr.: 219220-5 vom 23.01.2021“ ist Bestandteil der Antragsunterlagen und dementsprechend in der weiteren Planung und der baulichen Umsetzung zu beachten.

Seitens des Antragstellers ist zu gewährleisten, dass die im vorgelegten hydrogeologischen Gutachten unter Nr. 7.2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausschluss oder zur Minimierung einer potentiellen Grundwassergefährdung in der Bauphase durch den Bauherrn sicher angewendet und umgesetzt werden.

10.3

Die Gründungsarbeiten an den WEA, die in den Trinkwasserschutzgebieten liegen, sind durch einen unabhängigen Gutachter, der mit den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen des Standortes vertraut ist, zu überwachen. Dieser unterrichtet den Fachbereich 60.3, Untere Wasserbehörde, Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, wöchentlich mittels kurzer fortgeschriebener E-Mail (peter.truemner@schwalm-eder-kreis.de, uwb@schwalm-eder-kreis.de) über den Stand der Arbeiten und lädt bei Besonderheiten zu Besprechungen vor Ort ein.

10.4

Sofern sich im Rahmen der Bauausführung Änderungen in der Gründungsform ergeben, ist dies vor Ausführung mit dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen.

10.5

Baustoffe müssen so gewählt werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers dauerhaft nicht zu besorgen ist. Sofern der Einbau von Recyclingmaterial vorgesehen ist, wäre dies vor Beginn der Baumaßnahmen mit der Vorlage der entsprechen-

den Nachweise (Eignung und Analytik des Materials gemäß der Ersatzbaustoffverordnung – „ErsatzbaustoffV, Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“) unter der Berücksichtigung der Einbauvorschriften mit dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen.

10.6

Für die Herstellung der Betonfundamente sind chromatarme Zemente zu verwenden.

10.7

Zur Wiederverfüllung der Baugruben und Leitungsgräben ist ausschließlich bindiges, unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden. Das Material ist lagenweise einzubauen und ordnungsgemäß zu verdichten. Der abgetragene zwischengelagerte Oberboden ist daraufhin wieder aufzubringen. Die Drainagewirkung durch Sandbettungen in Leitungsgräben ist in regelmäßigen Abständen mittels geeigneter Dichtriegel zu unterbrechen.

10.8

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass die Baumaschinen auf Tropfverlust sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle regelmäßig überprüft werden. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind nur auf flüssigkeitsdicht befestigten Flächen außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes zulässig. Ist dies nicht möglich, sind auf der Baustelle im Trinkwasserschutzgebiet Ölbindemittel und ein dichter Container für die Aufnahme von ölverunreinigtem Boden und gebrauchtem Bindemittel vorzuhalten.

10.9

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase und beim Betrieb der Anlagen sind der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Anschriften und Telefonnummern sind gut lesbar innerhalb der WEA anzubringen. Der Verursacher muss Sofortmaßnahmen in eigener Verantwortung ergreifen und die dafür notwendigen Mittel bereithalten.

10.10

Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

11. Brandschutz

11.1

Das mit den Antragsunterlagen, Kapitel 16, vorgelegte Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz Hankel vom 05.04.2023, zuletzt geändert am 22.11.2023 wird Bestandteil der Genehmigung und ist bei Planung, Ausführung und Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten. Der Brandschutznachweis ist nur zusammen mit den nachfolgenden brandschutztechnischen Auflagen gültig.

11.2

Die Zufahrt zu den WEA muss mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr (15-t-Fahrzeuge, Achslast 10 t, Wende-Durchmesser 21 m) ganzjährig befahren werden können. Die Zufahrten sind regelmäßig auf Benutzbarkeit zu prüfen und von jeglichem Bewuchs freizuhalten. Die Zufahrten müssen auch im Winter für die Feuerwehr benutzbar sein.

An den Zufahrten sind vor Baubeginn Wegweiser zu den jeweiligen WEA gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Einzelheiten hierzu sind mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen.

11.3

Die Löschwasserzisternen für den Windpark sind entsprechend den Festlegungen vom Juli 2023 durch die iTerra energy GmbH auszuführen.

Die Löschwasserzisternen sollten mit Baubeginn betriebsbereit sein, um auch für Schadensfälle während der Bauzeit nutzbar zu sein.

11.4

Für die bauliche Anlage ist ein farbiger Lageplan in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1

„Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen und in 3-facher Ausfertigung der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen. Die Pläne dürfen nicht größer als DIN A3 und müssen wasserfest beschichtet sein.

Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf (pdf-Format) vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen.

Darzustellen sind insbesondere Zufahrten zur Anlage, Wasserentnahmestellen in der Umgebung, Forstrettungspunkte in der Umgebung sowie die Kennzeichnung der jeweiligen WEA (WEA-NIS-Kennzeichnung).

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

11.5

Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist durch den Betreiber in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens dem 5-fachen Rotordurchmesser absperrern zu können.

Der Absperrbereich jeder WEA ist vor Inbetriebnahme zu definieren und zu kennzeichnen. Einzelheiten hierzu können mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.

11.6

Die zuständige Gemeindefeuerwehr muss in die bauliche Anlage und die Möglichkeiten zur Hilfe eingewiesen werden.

Eine erste Einweisung ist bereits vor Baubeginn zu ermöglichen, um der Feuerwehr im Falle von Einsatzerfordernissen während der Bauzeit die Grundlagen für eine Einsatzplanung zu geben.

12. Denkmalschutz

12.1

Für sämtliche im Bereich der WEA 1 durchzuführenden Bodeneingriffe sowohl am Standort selbst wie im Bereich der Baustelleneinrichtungen (Kranstellflächen, -zuwegung u.a.) ist eine archäologische Baubegleitung erforderlich. Diese hat schon beim Roden der Baumwurzeln vor Ort diese Arbeiten zu begleiten und besonders beim Oberbodenabtrag diesen fachlich zu beobachten.

12.2

Die in den Baufeldern der WEA 1 Fr-N und 2 Fr-N betroffenen Grenzsteine sind sorgsam zu bergen und auch hier ist die Bergung archäologisch zu begleiten, um evtl. Zeugen

unter den Steinen zu dokumentieren. Die Steine sind bis zur Klärung ihres endgültigen Verbleibs sicher aufzubewahren.

12.3

Mit den Geländearbeiten zur Dokumentation und Bergung der Funde sind denkmalfachlich geeignete Personen zu betrauen. Die Maßnahme ist mit der hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Dienststelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, abzustimmen.

12.4

Bei den Grenzsteinen handelt es sich um historische Gemarkungsgrenzsteine zwischen dem Amt Borken und dem Gericht Frielendorf. Die Grenzsteine sind Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) aus geschichtlichen Gründen. Sie sind daher an ihrem historischen Standort zu erhalten. Bei einer notwendigen temporären Entfernung sind sie einzulagern und nach Abschluss der Maßnahme an ihrem ursprünglichen Standort wieder originalgetreu einzusetzen.

12.5

Wenn die Wiederaufstellung der historischen Grenzsteine am ursprünglichen Standort über mehrere Jahrzehnte nicht möglich ist, ist zur Sicherung der Grenzsteine für die Dauer des Bestehens der Zuwegung/der WEA eine exzentrische Aufstellung in der Nähe des ursprünglichen Standortes vorzunehmen. Der neue Standort ist exakt einzumessen, damit der lagemäßige Bezug zum ursprünglichen Standort dokumentiert ist. Es handelt sich um nach wie vor gültige Grenzmarkierungen (Gemeindegrenze Frielendorf – Neuental). Das temporäre Entfernen und Wiederaufstellen darf daher nur in Form eines förmlichen und kostenpflichtigen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens nach dem Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (HVGG) erfolgen. Der Maßnahmen-träger ist verpflichtet, zur Wiederaufstellung der Grenzsteine einen Antrag auf Grenzfeststellung und Abmarkung bei einer Vermessungsstelle nach § 15 HVGG zu stellen (Amt für Bodenmanagement (AfB) oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin/Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur. In diesem Fall wäre das AfB Homberg/Efze örtlich zuständig. Der Antrag ist bereits vor Entnahme der Steine zu stellen, da auch die Entnahme von der beauftragten Vermessungsstelle durchzuführen ist. Dabei ist deren korrekte katastertechnische Lage festzustellen bzw. zu ermitteln und zu sichern. Vor der Entnahme ist die ursprüngliche Ausrichtung der Steinseiten zu dokumentieren.

12.6

Bei der Entnahme ist auch nach historischen Untervermarkungen (sog. Zeugen) zu forschen, die z. B. aus gebranntem Ton, Porzellan, Glas, Ziegelbruch oder Metall bestehen

können. Diese sind vor der Entnahme exakt lagemäßig einzumessen und ausführlich durch Fotos und Skizzen zu dokumentieren. Stehen in diesem Bereich anschließend umfangreiche Erdarbeiten an, bei denen diese Zeugen unwiederbringlich verloren gehen würden, sind auch die Zeugen zu entnehmen und amtlich sicherzustellen.

12.7

Der entnommene historische Grenzstein ist an einem diebstahlsicheren Ort aufzubewahren (Gemeindebauhof Frielendorf oder Neuental).

13. Kampfmittelräumdienst

13.1

Sofern im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich zu verständigen.

14. Abfallwirtschaft

14.1

Für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken gemäß § 2 Nr. 3 der Ersatzbaustoffverordnung (hier: Kranstell-/Montageflächen, Zuwegungen, Frostsicherheit etc.) sind Nachweise über die Eignung des Materials (Lieferschein gemäß Anlage 7 und Deckblatt gemäß Anlage 8 der ErsatzbaustoffV), 14 Tage vor Beginn des Einbaus beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, E-Mail: ersatzbaustoffe@rpks.hessen.de, durch den Bauherren einzureichen. (siehe abfallrechtlicher Hinweis Nr. 2)

15. Verkehrliche Erschließung / Straßenverkehr

15.1

Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der klassifizierten Straße ausgeschlossen ist.

15.2

Auf den Straßengrundstücken dürfen keine Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Durch weitere Kompensationsmaßnahmen dürfen die Straßengrundstücke nicht beeinträchtigt werden.

15.3

Seitens Hessen Mobil kann nicht zugesichert werden, dass für eventuelle spätere erneute Zufahrtserweiterungen eine Fläche auf dem Straßengrundstück dauerhaft von Hindernissen (z.B. Bäumen) freigehalten werden kann. Dies liegt im alleinigen Ermessen des Straßenbaulastträgers.

15.4

Anfallendes Oberflächenwasser (z.B. die Verdichtung) darf weder direkt noch indirekt dem Straßengrundstück zugeführt werden.

15.5

Änderungen des Vorhabens, z.B. hinsichtlich der Standorte der WKA, der Zufahrten, der Lage der Kompensationsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung bzw. der Zustimmung durch Hessen Mobil.

V. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel.

2. Verfahrensablauf

Die Windpark Frielendorf-Waltersberg GmbH & Co. KG, Schönsteiner Straße 23, 34630 Gilserberg, legte zunächst mit Papierunterlagen sowie digital am 31.03.2023 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA) in den Gemeinden Neuental und Frielendorf, Gemarkungen Neuenhain, Todenhausen, Leimfeld und Linsingen, WKA-Vorranggebiet gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen HR 32, vor.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Trägern öffentlicher Belange auf Vollständigkeit geprüft und aufgrund gestellter Nachforderungen mehrfach durch die Antragstellerin aktualisiert.

Bei den geplanten 8 WKA handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 16.06.2023 mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von § 6 Abs. 1 WindBG gegeben sind. Folgerichtig entfallen UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die geplanten WKA liegen in einem ausgewiesenen Windenergie-Vorranggebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG. Die Gebietsausweisung wurde einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen und das geplante Vorhaben / Windenergiegebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Die Antragstellerin legte mit den Antragsunterlagen (Kapitel 4, Gestattungsvertrag über die Nutzung forstfiskalischer Grundstücke für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen vom 21.06.2018 und Folgevertrag vom 13.08.2019) den Nachweis über die Grundstückssicherung durch die schriftliche Absichtserklärung der Flächenbereitstellung der Eigentümerin (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 WindBG) vor.

Antragsgemäß wurde das Verfahren vereinfacht ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde nach Eingang aktualisierter Antragsunterlagen und Nachreichungen am 12.06.2024 festgestellt.

Die Behördenbeteiligung wurde bereits am 24.05.2024 eingeleitet.

Im Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

Gemeinde Neuental
Gemeinde Frielendorf
Stadt Schwalmstadt
Untere Bauaufsicht Schwalm-Eder-Kreis (SEK)
Untere Brandschutzbehörde SEK
Untere Wasserbehörde SEK
Untere Denkmalschutzbehörde SEK
LfDH Boden / Archäologie
LfDH Bau / Kultur
HessenMobil
Bundeswehr
Deutscher Wetterdienst
Dezernat 21, RP Kassel
Dezernat 22, RP Kassel
Dezernat 25, RP Kassel
Dezernat 26, RP Kassel
Dezernat 27 (/24), RP Kassel
Dezernat 31.1 Grundwasser, RP Kassel
Dezernat 31.1 Altlasten / Bodenschutz, RP Kassel

Dezernat 32.1, RP Kassel
Dezernat 33.1, RP Kassel
Dezernat 34, RP Kassel
Dezernat 5, RP Kassel 2
Kampfmittelräumdienst, RP Darmstadt
Avacon
Tennet

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Die unter „Verfahrensablauf“ genannten Behörden wurden dazu beteiligt.

3.1 Planungsrecht

Die insgesamt acht geplanten Anlagenstandorte sind durch das Vorranggebiet HR 32 „Waltersberg“ abgedeckt, das Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans Energie Nordhessen ist. Dieser wurde am 15.05.2017 durch die Hess. Landesregierung genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06.2017 in Kraft getreten. Nach Abschluss des sog. Ergänzenden Verfahrens wurde er am 01.02.2021 erneut bekannt gemacht.

Der Bau und Betrieb von WEA in den darin festgelegten Vorranggebieten für Windenergienutzung ist damit erklärtes Ziel der Regionalplanung. Daher bestehen keine regionalplanerischen Bedenken gegen eine weitere Nutzung des Gebietes (über die bisher genehmigten beiden WEA sowie eine weitere geplante Anlage hinaus), zumal eine weitere regionalplanerische Zielsetzung die möglichst vollständige und optimierte Ausnutzung der ausgewiesenen Vorranggebiete ist.

3.1.1 Einvernehmen der Gemeinde

Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen liegen innerhalb der Gemeindegrenze der Gemeinden 34621 Frielendorf (WEA 2 Fr-N, WEA 1 W-6 W) und 34599 Neuental (WEA 1 Fr-N).

Die Standortgemeinden Frielendorf und Neuental wurden mit Anschreiben / E-Mail vom 16.06.2023 im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung beteiligt und mit Anschreiben / E-Mail vom 29.12.2023 zur Stellungnahme aufgefordert und ersucht, die Entscheidung nach § 36 Abs.1 BauGB zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens mitzuteilen.

Frielendorf erklärte die Unterlagen am 14.08.2023 für vollständig, äußerte sich aber nicht zum gemeindlichen Einvernehmen.

Die Gemeinde Neuental äußerte sich weder im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung noch im Rahmen der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. auf das Ersuchen, die Entscheidung nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens mitzuteilen.

Es wurde innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten keine Einvernehmensverweigerung abgegeben.

3.2 Immissionsschutz

Lärm

Für den geplanten Anlagentyp liegt inzwischen eine Mehrfachvermessung im Powermode PO 6000 vor. Dadurch reduzieren sich gegenüber dem Genehmigungsentwurf die angenommenen Schalleistungen und die Anlage W4 kann auch nachts unter Volllast betrieben werden. Die Anlage W3 kann dadurch statt im Modus SO0 dann im Modus SO2 betrieben werden. Auf eine weitere schalltechnische Vermessung kann aufgrund der Mehrfachvermessung verzichtet werden.

Die im Schallgutachten der planGIS GmbH (Bericht Nr. 4_21_031, Revision 04) vom 28.01.2025 dargestellten Immissionsorte (IO A-W) wurden nach den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen der Gemeinden Frielendorf, Schwalmstadt und Neuental in ihrer Schutzwürdigkeit untersucht. Dabei wurden keine Abweichungen vom Gebietscharakter festgestellt. Für die zum Wohnen dienenden Gebiete am Rande zum Außenbereich können die dort maßgeblichen Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.7 TA Lärm (Gemengelage) auf einen geeigneten Zwischenwert, der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden. Dies wurde für den IO W (Am Hirschling 12 in Linsingen) anerkannt und ein Zwischenwert gemäß 6.7 TA Lärm von 43 dB(A) nachts festgesetzt.

Die ebenfalls berücksichtigten Flächen von Friedhöfen (IO F, K, N) und Kleingärten (IO J) haben keinen direkten Schutzanspruch gemäß TA Lärm, da sie keine schutzbedürftigen Räume gemäß TA Lärm besitzen, aber es wurde jeweils der Nachweis geführt, dass auf diesen Flächen der IRW tags von 55 dB(A) um mindestens 10 dB(A) unterschritten wird und diese damit definitionsgemäß nicht im Einwirkungsbereich der Anlagen liegen.

Die Prognose wurde nach dem Interims-Verfahren des NALS in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 berechnet. Die LAI-Hinweise mit Stand vom 30.06.2016 wurden beachtet.

Das Gutachten ist plausibel und kommt zu dem Ergebnis, dass an den betrachteten IO A-W die IRW eingehalten, bzw. unterschritten werden. Eine Vorbelastung durch weitere geplante WEA wurde untersucht und berücksichtigt. Weitere andere gewerbliche Vorbelastungen, die an den betrachteten IO zu relevanten Immissionen nachts führen könnten, wurden nicht festgestellt.

Schattenwurf

Die bewegten Anlagenrotoren von WEA können optische Immissionen in Form eines periodischen Schattenwurfs (Schlagschatten) verursachen, welche in Abhängigkeit der Einwirkzeit eine erhebliche Belästigungswirkung darstellen können. Grundlage der Beurteilung ist das BImSchG in Verbindung mit den LAI-Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise, Stand 23.01.2020). Gemäß dieser LAI-Hinweise wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Ausweislich des Gutachtens der planGIS GmbH (Bericht Nr. 4_21_031, Revision 02) vom 15.08.2024, werden diese Werte an mehreren Immissionsorten ohne Abschaltungen nicht eingehalten. Daher sind technische Maßnahmen in Form einer Schattenwurfabschaltautomatik notwendig. Die Schattenwurfabschaltautomatik berücksichtigt die konkrete meteorologische Beschattungssituation. Mit den Auflagen wird sichergestellt, dass keine erheblichen Belästigungen durch Schlagschatten entstehen. Gemäß der WEA-Schattenwurfhinweise sind bei Betrachtung der meteorologischen Beschattungsdauer keine erheblichen Belästigungen durch Schlagschatten gegeben, wenn die Beschattungsdauer als Summe aller auf einen Immissionsort einwirkenden Anlagen nicht mehr als 8 Stunden im Jahr und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt.

Die Auflagen sind notwendig und verhältnismäßig, um den Schutz vor periodischem Schattenwurf sicherzustellen. Sie sind das mildeste Mittel um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Auflagen konkretisieren die Anforderungen der oben genannten LAI-Hinweise für die vorliegende Genehmigung und setzen sie rechtsverbindlich fest.

3.3 Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht, keine Bedenken, sofern die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz umgesetzt werden.

Die zwingend in der Maschinenrichtlinie geforderte Reihenfolge der Schutzmaßnahmen gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) wurde nicht eingehalten. Konstruktive Maßnahmen (Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich / Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine) haben entsprechend Anhang I der EG Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

3.4 Luftverkehr

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Errichtung der o.a. Windkraftanlagen durch die Luftverkehrsbehörde, Dezernat 22 des Regierungspräsidiums Kassel, zugestimmt, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV“ (BANz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. (siehe Nebenbestimmungen unter IV.4).

Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK). Die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen erfüllen die Anforderungen hinsichtlich der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV. Der Einsatz der beantragten BNK ist zulässig.

3.5 Militärischer Luftverkehr

Nach Prüfung der militärischen Luftverkehrsbelange durch die Bundeswehr wurde mit dortiger Stellungnahme vom 15.09.2023 Folgendes mitgeteilt:

Der Standort zur Errichtung der geplanten acht Windenergieanlagen befindet sich in einer Entfernung von ca. 13,6 km bis 16,125 km zum Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes Fritzlar. Der geplante Standort liegt damit innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der militärischen Flugsicherung und wird radartechnisch erfasst.

Bedenken bestehen teilweise hinsichtlich der Flugsicherheit i. S. d. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Der Errichtung und dem Betrieb der WEA 1 Fr-N, WEA 2 W, WEA 5 W und WEA 6 W wird nach § 18a LuftVG zugestimmt.

Der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WEA 1 W, WEA 2 Fr-N, WEA 3 W und WEA 4 W wird nach § 18a LuftVG aus flugsicherungstechnischer Sicht nur unter der Auflage der bedarfsgerechten Steuerung mit nachfolgender Begründung zugestimmt:

Die geplanten Windenergieanlagen sind in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlagen eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Fritzlar generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugsicherung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage/n zu reduzieren oder die Windenergieanlage/n abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage/n erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Aufgabe 6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage/n reduziert oder gar nicht betrieben wird/werden, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Nebenbestimmung 5.3).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlagen nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Nebenbestimmung 5.3). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gefördert (Nebenbestimmung 5.2.1).

Der Betreiber der Windenergieanlagen muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Die Nebenbestimmung 5.2.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18a LuftVG.

Die Nebenbestimmung 5.2.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltanlagen außer Betrieb zu setzen (Nebenbestimmung 5.2.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Nebenbestimmung 5.1 dient der Erfassung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

3.6 Baurecht / Bau und Betrieb der Anlagen / Schutz vor Eiswurf und Eisfall

Werden die Nebenbestimmungen unter IV.6 eingehalten, steht dem Vorhaben hinsichtlich baurechtlicher Belange nichts entgegen.

3.7 Naturschutz

3.7.1 Zu Nebenbestimmung 7.1

Die Obere Naturschutzbehörde hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG u. a. die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Hierfür kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen, welcher mit dieser Nebenbestimmung gefordert wird.

3.7.2 Zu Nebenbestimmung 7.2

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich um die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Im Einzelfall kann eine Markierung der Höhen im Gelände erforderlich werden, wenn starke Änderungen des Höhenprofils erforderlich sind.

3.7.3 Zu Nebenbestimmung 7.3

Die Benachrichtigung der Oberen Naturschutzbehörde über den Baubeginn und die Inbetriebnahme ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können.

3.7.4 Zu Nebenbestimmung 7.4

Die Nebenbestimmung dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

3.7.5 Zu Nebenbestimmung 7.5

Diese Nebenbestimmung dient der Vermeidung unzulässiger Eingriffe/Zerstörungen hochwertiger Biotope und entspricht damit dem Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG.

3.7.6 Zu Nebenbestimmung 7.6

Die im LBP unter Kapitel 6 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung von Eingriffsauswirkungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

3.7.7 Zu Nebenbestimmung 7.7

Die Nebenbestimmung ist aus Gründen der Datenhaltung für das Naturschutzdatenregister NATUREG notwendig. Die Pflicht der Datensicherung und Übermittlung ergibt sich aus § 52 Abs. 3 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) und § 4 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 8 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV 2005). Die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten wurden mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und können auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://umwelt.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden. Die Datenformate zur Bereitstellung von Naturschutzdaten können auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden. Durch eine Aufbereitung und Übermittlung der naturschutzfachlichen Daten entsprechend der Vorgaben der hessischen Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) wird sichergestellt, dass die Daten durch die ONB eingelesen und bearbeitet werden können.

3.7.8 Zu Nebenbestimmung 7.8

Die Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie dem allgemeinen Schutz der Tiere nach § 39 BNatSchG während der Brut- und Setz-

zeit. Das Entfernen des Reisigs und die dauerhafte Freihaltung der Fläche sind erforderlich, um die Eingriffsfläche unattraktiv für Tiere (Insekten, Kleinsäuger etc.) zu gestalten und damit eine Ansiedlung während der Bauphase zu vermeiden.

3.7.9 Zu Nebenbestimmung 7.19

Höhlen und Spalten werden von verschiedenen Tiergruppen, z. B. Spechten, Fledermäusen, Bilchen und Insekten, als Tages-, Nacht-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartier genutzt. Damit ist ihr Erhalt gemäß der Zielformulierung des § 1 Abs. 3 Ziffer 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig. Der Verlust von Höhlen und Spalten reduziert das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vermindert dadurch die Quartierfunktion des Gebietes. Mit dem Anbringen künstlicher Quartiere wird die Quartierfunktion im Umfeld zum Eingriff wiederhergestellt. Da die Kontinuität des Quartierangebotes gewährt bleiben muss, ist es erforderlich, die künstlichen Quartiere vor Beginn der Fällungen anzubringen. Mit der Kompensation von Quartieren im Verhältnis 1:2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künstliche Quartiere gegenüber natürlichen Baumhöhlen und –spalten eine geringere Attraktivität und Nutzungswahrscheinlichkeit aufweisen. Die Verortung dient der Überwachung der Umsetzung. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitate wird durch die Erhaltung der Kästen sowie eine jährliche Kontrolle auf Benutzbarkeit/Sauberkeit der Kästen sichergestellt.

3.7.10 Zu Nebenbestimmung 7.10

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Haselmaus. Sie wird als Bestandteil des Naturhaushalts über die Anwendung der Eingriffsregelung und die in diesen Zusammenhang über das in § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungsgebot berücksichtigt. Beim Befahren der Eingriffsflächen während der Winterschlafzeit besteht die Gefahr, sich im Winterschlaf befindende Haselmäuse zu töten, da die Tiere die Winterruhe in der Regel eingegraben in der Laubstreu und lockerem Boden verbringen. Es wird ferner geregelt, dass die Baufeldräumung und -einrichtung erst nach Abschluss der Winterschlafzeit ab Mitte Mai stattfinden darf, da erfahrungsgemäß ab diesem Zeitpunkt sicher davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Haselmäuse ihr Winternest verlassen haben. Die vollständige Entfernung von Sträuchern entwertet die Rodungsfläche als Lebensraum und verhindert ein nachträgliches Einwandern von Haselmäusen.

3.7.11 Zu Nebenbestimmung 7.11

Durch das Vorhaben werden potenzielle Lebensstätten von Wildkatzen zerstört und damit die Quartierfunktion des Gebietes vermindert. Wildkatzen sind ein Teil des Naturhaushalts und der Erhalt ihrer Lebensstätten gemäß der Zielformulierung des § 1 Abs. 3 Nr. 5

BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig. Mit der Herstellung von neuen Strukturen außerhalb des Eingriffsbereichs werden die Verluste ausgeglichen und wird zur Erhaltung der Population im Untersuchungsbereich beigetragen. Der Abstand zum Baufeld ist durch Störungen begründet. Die Dokumentation und Berichterstattung an die Obere Naturschutzbehörde ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmungen dienen dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG. Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung der im LBP unter Kapitel 7.2 und in den Maßnahmenblättern formulierte Vermeidungsmaßnahme ASB-V-5.

3.7.12 Zu Nebenbestimmung 7.12

Die Behörde hat gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG).

a.) und b.) Die Anforderungen nach Anlage 6 der VwV sind erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Methoden sicherzustellen. Die Überprüfung der verwendeten Geräte und Konfigurationen wird über eine Mitteilung ermöglicht.

c.) Die Festsetzung der neuen Abschaltzeiten auf Grundlage der Auswertung eines zweijährigen Monitorings erfolgt nach Vorgaben des § 6 WindBG in Verbindung mit Anlage 6 der VwV. Die Anpassung des pauschalen Abschaltalgorithmus auf der Grundlage eines Gondelmonitorings an eine für den Standort optimierte Betriebszeit ist nach derzeitigem Wissenstand ein probates Mittel zur Optimierung des Betriebes und der Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse. Voraussetzung ist die Verwendung einer Software, die auf Grundlage der RENEBAAT-Ergebnisse einen Bezug zwischen einer definierten Anzahl von Schlagopfern und den an der Gondel gemessenen Umweltparametern herstellen kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Tool ProBat 7.1 einzig in der Lage diese Anforderungen zu erfüllen und damit zu verwenden.

d.) Die Übermittlung der aufbereiteten digitalen Ausgangsdaten ermöglicht der Behörde eigene Überprüfungen durchzuführen.

Außerdem wird die im LBP unter Kapitel 5.1.1.2 und in den Maßnahmenblättern formulierte Vermeidungsmaßnahme VSAP5 noch einmal konkretisiert.

3.7.13 Zu Nebenbestimmung 7.13

Die Behörde hat gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen,

die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG).

a.) und b.) Die Anforderungen nach Anlage 6 der VwV sind erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Methoden sicherzustellen. Die Überprüfung der verwendeten Geräte und Konfigurationen wird über eine Mitteilung ermöglicht.

c.) Die Festsetzung der neuen Abschaltzeiten auf Grundlage der Auswertung eines zweijährigen Monitorings erfolgt nach Vorgaben des § 6 WindBG in Verbindung mit Anlage 6 der VwV. Die Anpassung des pauschalen Abschaltalgorithmus auf der Grundlage eines Gondelmonitorings an eine für den Standort optimierte Betriebszeit ist nach derzeitigem Wissenstand ein probates Mittel zur Optimierung des Betriebes und der Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse. Voraussetzung ist die Verwendung einer Software, die auf Grundlage der RENEBAT-Ergebnisse einen Bezug zwischen einer definierten Anzahl von Schlagopfern und den an der Gondel gemessenen Umweltparametern herstellen kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Tool ProBat 7.1 einzig in der Lage diese Anforderungen zu erfüllen und damit zu verwenden.

d.) Die Übermittlung der aufbereiteten digitalen Ausgangsdaten ermöglicht der Behörde eigene Überprüfungen durchzuführen.

Außerdem wird die im LBP unter Kapitel 5.1.1.2 und in den Maßnahmenblättern formulierte Vermeidungsmaßnahme VSAP5 noch einmal konkretisiert.

3.7.14 Zu Nebenbestimmung 7.14

Für die Durchführung von Bautätigkeiten bei Nacht ist eine Beleuchtung unerlässlich. Die Vermeidung von Lichtemission in der Nacht ist jedoch erforderlich, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tagaktiver und nachtaktiver Arten zu gewährleisten, da für einen Großteil der Organismen die Dunkelheit lebenswichtige Bedeutung u. a. für Orientierung, Fortpflanzung und Jagderfolg hat. Auch in den Wintermonaten von Dezember bis Februar sind einige Säugetiere wie die Wildkatze, Marder, Fuchs und zeitweise Dachse sowie Eulenvögel zur Nahrungsaufnahme nachts aktiv. Insbesondere unter Berücksichtigung der erschwerten Nahrungssuche im Winter, noch dazu bei Schneeeinflagen, sind nächtliche Störungen dieser Tiere unter Umständen überlebensrelevant. Weiterhin ist zu beachten, dass Lichtstörungen für Tiere im Winterschlaf bzw. der Winterruhe gefährlich sein können, da sie ihren natürlichen Rhythmus stören und sie aus ihrem Winterquartier locken können. Dies kann in dieser Zeit zu weiterem Stress führen und ihre Überlebenschancen reduzieren. Die Nebenbestimmung dient den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 35 HeNatG dem Schutz von nachtaktiven und lichtempfind-

lichen Tierarten. In Ausnahmefällen muss eine möglichst geringe Beleuchtung ausschließlich in den Bereichen der Arbeitstätigkeiten und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit umgesetzt werden.

3.7.15 Zu Nebenbestimmung 7.15

Die Umzäunung von Gefahrenbereichen im Bereich des Baufeldes ist unter anderem erforderlich, um die Einwanderung der Amphibien zur Winterruhe ins Baufeld zu vermeiden, Störungsintensitäten ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gehölzrodungen sowie das Tötungsrisiko auf Baustraßen während der Wanderungszeiten zu minimieren. Unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen zur Baufeldräumung und -einrichtung für die Haselmaus (Rodung der Stubben ab Mai) wird die Winterruhe der Amphibien ebenfalls gesichert, sodass keine weiteren Maßnahmen vorzusehen sind. Die Nebenbestimmung stellt unter anderem eine Vermeidung baubedingter erheblicher Beeinträchtigungen gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG sicher.

3.7.16 Zu Nebenbestimmung 7.16

Innerhalb des Eingriffsbereichs befinden sich nachweislich Lebensstätten von Ameisen. Die Tiere sind von November bis Februar in einer Kältestarre. Die Nebenbestimmung dient der dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG. Als Bestandteil des Naturhaushalts werden die Tiere über die Anwendung der Eingriffsregelung und die in diesen Zusammenhang über das in § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungsgebot berücksichtigt. Die Obere Naturschutzbehörde kontrolliert gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahme.

3.7.17 Zu Nebenbestimmung 7.17

Das durch das Regierungspräsidium in Jahr 2020 in Auftrag gegebene Gutachten „Bestanderhebung wassergeprägter Sonderbiotope Im Waldkomplex zwischen Schwalmstadt-Michelsberg und Frielendorf-Linsingen“ kam zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Waldkomplexes ein ungewöhnlich vielfältiges Inventar, naturnaher, aquatischer und semi-terrestrischer Lebensraumausprägungen existiert. Diese Bereiche innerhalb des Waldkomplexes sind vor Beeinträchtigen durch Einträge und Beschädigungen durch die Bautätigkeiten zu schützen. (Siehe Karte Abb. 43: Vorkommen und räumliche Verteilung wassergeprägter Sonderbiotope im beauftragten Teiluntersuchungsgebiet bzw. Gesamtgebiet (schematische Darstellung)).

3.7.18 Zu Nebenbestimmung 7.18

Im Eingriffsbereich der geplanten WEA 1 befindet sich ein Kernlebensraum der Waldschnepfe, im Bereich der geplanten WEA 4 bis 6 wurden Balzreviere der Waldschnepfe

nachgewiesen, Brutreviere werden im gesamten umliegenden Waldgebiet aufgrund seiner besonders geeigneten Habitatausstattung angenommen. Aufgrund des Wegfalls mindestens eines Bruthabitates der Waldschnepfe sowie der Belastung der Lokalpopulation durch den Bau des Windparks ist die Waldschnepfenpopulation durch die Anlage eines geeigneten Ersatzhabitates zu stützen. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Waldschnepfe. Sie wird als Bestandteil des Naturhaushalts über die Anwendung der Eingriffsregelung und die in diesen Zusammenhang über das in § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungsgebot berücksichtigt. Diese Nebenbestimmung konkretisiert die Maßnahme ACEF 2.

3.7.19 Zu Nebenbestimmung 7.19

Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops.

3.7.20 Zu Nebenbestimmung 7.20

Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung der Beeinträchtigung und Zerstörung einer besonders geschützten Pflanzenart.

3.7.21 Zu Nebenbestimmung 7.21

Die Nebenbestimmung regelt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verb. mit Anlage 2, Nr. 4.3 KV 2018 den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung.

3.7.22 Zu Nebenbestimmung 7.22

Gemäß Anlage 2 Nr. 4.3.5 der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben – KV 2018 ist der Einzelwert je Einzelmast zu reduzieren, wenn mehrere ähnliche Masten in einem räumlichen Zusammenhang errichtet werden. Ein räumlicher Zusammenhang besteht, wenn Windenergieanlagen nicht weiter als das Zehnfache des Rotordurchmessers, andere Masten nicht mehr als zwei Mastlängen voneinander entfernt stehen oder wenn Masten durch Seile oder Bauteile dauerhaft miteinander verbunden sind. Stehen mehr als acht Masten in einem räumlichen Zusammenhang, so beträgt der Einzelwert je Mast 51 Prozent. Derzeit befinden sich innerhalb des Waldgebiets bereits zwei Windenergieanlagen im Betrieb und hiermit werden weitere acht Windenergieanlagen beantragt.

3.7.23 Zu Nebenbestimmung 7.23

Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass die Höhe der zu erhebenden Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach erneuter Prüfung festgesetzt werden kann.

3.7.24 Zu Nebenbestimmung 7.24

Die Nebenbestimmung regelt die vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. den Vorgaben der Hessischen Kompensationsverordnung (KV 2018). Die in den Antragsunterlagen enthaltene Kartierung kommt zu einem falschen Ergebnis.

3.7.25 Zu Nebenbestimmung 7.25

Der Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen bewirkt die vorgesehene Eingriffsminimierung. Die Bestimmungen im Fall einer Verlängerung stellen eine ordnungsgemäße Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt sowie den Ersatz für die Landschaftsbildbeeinträchtigung sicher.

3.7.26 Zu Nebenbestimmung 7.26

Durch die Antragstellerin wurden in den Jahren 2015, 2017 und 2018 Erfassungen der Brutvögel im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Im Jahr 2020 fand eine Nachkontrolle der zuvor erfassten Horste statt.

Darüber hinaus fanden umfangreiche Kartierungen im gesamten Gebiet durch Mio e.V. statt. Die eingereichten Daten wurden durch die Behörde geprüft, anerkannt und in den amtlichen Datenbestand überführt. Die Daten der Horstkartierungen der Mio e.V. aus den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 wurden zur Prüfung herangezogen.

Mit den o.g. Unterlagen liegen Daten vor, die entsprechend § 6 WindBG eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und derzeit nicht älter als fünf Jahre sind.

Innerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1 bis 5) BNatSchG konnten folgende Brutplätze festgestellt werden:

WEA2: 416m Schwarzmilan

WEA4: 152m Wespenbussard

Innerhalb des Zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG konnten folgende Brutplätze festgestellt werden:

WEA1 FRN: 687m Rotmilan, 796m Rotmilan

WEA2 FRN: 572m Rotmilan

WEA1: 722m Schwarzmilan, 798m Schwarzmilan

WEA2: 516m Schwarzmilan

WEA3: 755m Schwarzmilan, 594m Wespenbussard

WEA6: 847m Wespenbussard

Die Karte „Windvorranggebiete HR-32“ zeigt die Abstände der Brutplätze zu den einzelnen WEA Standorten (s. Anhang).

Die weiteren umliegenden Großvogelhorste befinden sich in Entfernungen, aus denen sich kein Regelungsbedarf ergibt.

Demnach liegen zwei Brutstandorte innerhalb des Nahbereichs der Arten Schwarzmilan und Wespenbussard und weitere neun Brutstandorte liegen innerhalb des zentralen Prüfbereichs der Arten Schwarz-, und Rotmilan und Wespenbussard.

In einer Entfernung von 1114 m zur geplanten WEA 2 und 1321 m zur geplanten WEA 3, 1112 m zur WEA 4, 1182 m zur WEA 5 befindet sich ein regelmäßig von Rot- und Schwarzmilanen genutzter Schlafplatz. Der Schlafplatz liegt innerhalb des zentralen Prüfbereichs für die Arten Rot- und Schwarzmilan.

Aufgrund der o.g. Brutstandorte/Schlafplätze von kollisionsgefährdeten Arten in relevanten Prüfbereichen gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG hat die Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zu gewährleisten. Geeignete Maßnahmen i.S.d. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG stehen nicht zur Verfügung. Vom Antragsteller wurden keine geeigneten Maßnahmen vorgeschlagen. Sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz. 6 WindBG Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, ist eine jährliche Zahlung für die Dauer des Betriebes festzusetzen. Die Zahlung bemisst sich nach Abs. 1 Satz 7 des § 6 WindBG und beträgt 3.000 €/MW und Jahr, da keine Schutzmaßnahmen zur Abregulierung der Windenergieanlagen vorgesehen sind.

Natura 2000

Die Errichtung der 8 WEA im Windpark Waltersberg ist außerhalb von Natura 2000-Gebieten geplant. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wird geprüft, ob es dennoch zu einer erheblichen Beeinträchtigung des nahegelegenen FFH-Gebietes 5021-302 „Altwässer der Schwalm nordöstlich Schlierbach“ oder der nahegelegenen Vogelschutzgebiete 5121-401 „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ und 5022-401 „Knüll“ i.S.d. § 34 BNatSchG kommen kann. Im Wirkraum des Vorhabens gibt es keine weiteren Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete, die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden könnten.

In Kapitel 2.2.1 der vorgelegten FFH-Vorprüfung wird beschrieben, dass das Vogelschutzgebiet 5121-401 „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ durch Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes festgesetzt wurde. Grundlage des Schutzes des Vogelschutzgebietes bildet allerdings die Natura 2000-Verordnung aus dem Jahr 2004 und nicht die genannte Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet.

Die Erhaltungsziele der jeweiligen Natura 2000-Gebiete wurden vollständig benannt und in der Folge ausreichend auf Betroffenheit abgeprüft.

Aufgrund der Ergebnisse des Faunaberichtes und der speziellen Artenschutzprüfung ist davon auszugehen, dass die Zugrouten zwischen den Natura 2000-Gebieten, auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte in ihrer Funktion nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Wirkraum um die geplanten Anlagenstandorte wurde während des Vogelzuges und der Rast allgemein durchschnittlich bis unterdurchschnittlich und zudem kaum von den Zielarten der umgebenden Natura 2000-Gebiete genutzt. Relevante Rasthabitate liegen außerhalb des Wirkungsbereiches der geplanten Anlagen. Zudem werden die im Gutachten beschriebenen Hauptzugrouten von WEA freigehalten. Es kann damit ausgeschlossen werden, dass ein schutzgebietsrelevantes Meideverhalten oder gar eine Zerschneidung relevanter Zugrouten eintreten.

Erhebliche Beeinträchtigungen charakteristischer Arten der Lebensraumtypen 3150 (Natürliche eutrophe Seen) und 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) des FFH-Gebietes 5021-302 „Altwässer der Schwalm nordöstlich Schlierbach“ sind nicht erkennbar und können aufgrund der Entfernung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Aus der Sichtung der vorliegenden Informationen und Unterlagen folgt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten i.S.d. § 34 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

3.8 Forst

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Versagungsgründe liegen für die in den Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2 aufgezählten Flächen auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht vor. Somit kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG unter Festsetzung der Nebenbestimmungen erteilt werden.

3.8.1 Zu Nebenbestimmung 8.1

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt.

3.8.2 Zu Nebenbestimmung 8.2

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG gilt. In diesen Bereichen ist es über die Bauphase hinaus nicht erforderlich, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zurücktreten. Da nach Abschluss der Bauarbeiten diese Flächen durch Aufwuchs einer Waldrandvegetation sowie ggf. auch als Nieder- oder Hochwald wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

3.8.3 Zu Nebenbestimmung 8.3

Auf Flächen, auf denen die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr.2 HWaldG nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wiederbewaldet wird. In Anbetracht der örtlichen Lage ist neben der Wiederbewaldung mit dem Ziel „Hochwald“ die Entwicklung einer für Waldränder typischen Vegetationsstruktur, bestehend aus walddtypischen Gräsern und Kräutern sowie Büschen und Waldbäumen sowie die Pflege als Wildäsungsfläche - auf Flächen, die das schon vor der Rodung waren - für die Anerkennung der Wiederbewaldung als ausreichend anzusehen. Dieses Ziel kann im Allgemeinen auf den in Rede stehenden Flächen innerhalb von sechs Jahren erreicht werden.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Wiederbewaldung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ oder der Entwicklung von funktionsgerechten Waldinnenrändern möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Wiederaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Waldränder können als funktionsgerecht angesehen werden, wenn die Gehölze eine Wuchshöhe von 1,5m erreicht haben.

Für die Anerkennung als Wiederbewaldung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Pflanzendichten als ausreichend angesehen werden, die deutlich unterhalb der im Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nutzholzproduktion üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass mind. 1000 Gehölze je Hektar auf den wieder zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind um die durch die Maßnahmen nach Nebenbestimmung 8.2 verlorengegangenen Waldfunktionen wiederherzustellen. Als angemessene Frist zur Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 4 HWaldG wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung - herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederbewaldung erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 8.2 wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird. Zur Überprüfung der Entwicklung der Kultur ist die Zugänglichkeit sicher zu stellen. Deshalb ist es erforderlich, dass etwaig erforderliche Kulturgatterzäune mit Toren oder Übertritten versehen werden.

3.8.4 Zu Nebenbestimmung 8.4

Da die Vorhabensträgerin glaubhaft machen konnte, dass es ihr über die in Nebenbestimmung 5 zugeordneten Ersatzaufforstungsflächen hinaus nicht möglich ist weitere flächengleiche Ersatzaufforstungen für die Flächen nach Nebenbestimmung 8.1 der WEA 8 tlw. sowie 9 bis 20 zu leisten, wird zum Ersatz des Waldfunktionenverlustes nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe gemäß § 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) festgesetzt.

Demnach setzt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde, basierend auf den generalisier-

ten Bodenwerten der „Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stichtag 01.01.2022“ sowie den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen. Wegen der Inanspruchnahme von Waldflächen mit Schutz-Funktion erfolgt nach § 2 Abs. 5 WaldAbgV HE 2018 bei einigen WEA ein Aufschlag auf den nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 WaldAbgV HE 2018 unter Anwendung von § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 WaldAbgV HE 2018 ermittelten Betrag. Die Höhe des Aufschlages wird auf 5% festgesetzt. § 2 Abs. 5 WaldAbgV HE 2018 sieht für die Höhe des Aufschlages einen Rahmen von bis zu 15% vor. Wegen der punktuellen Verteilung der Waldumwandlungsflächen innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes, wird die Höhe des Aufschlages auf ein Drittel des maximal möglichen Betrages reduziert.

Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 46.928m² nach Nebenbestimmung 8.1 gerodeter Waldfläche wie folgt:

Anlage	Flächengröße nach Nebenbestimmung 9.1 ohne besondere Waldfunktionen	Flächengröße nach Nebenbestimmung 9.1 mit besondere Waldfunktionen	Preis für Flächenankauf einer landw. Grundfläche in der betr. Gemeinde je m ²	Höhe der Walderhaltungsabgabe teilweise incl. 5% Aufschlag für besondere Waldfunktionen
1 Fr-N		949m ²	1,47€/m ²	2.461,23 €
1 Fr-N		4.978m ²	1,50€/m ²	13.067,25 €
2 Fr-N		2m ²	1,47€/m ²	5,19 €
2 Fr-N		7.368m ²	1,50€/m ²	19.341,00 €
1 W	6.136m ²		1,50€/m ²	15.340,00 €
2 W	5.350m ²		1,50€/m ²	13.375,00 €
3 W		5.098m ²	1,50€/m ²	13.382,25 €
4 W	5.549m ²		1,50€/m ²	13.872,50 €
5 W	4.759m ²		1,50€/m ²	11.897,50 €
6 W	4.682m ²		1,50€/m ²	11.705,00 €
5+6 W	2.057m ²		1,50€/m ²	5.142,50 €
Summen	46.928m ²			119.589,42 €

Die Walderhaltungsabgabe ist vor dem Beginn der Rodungsmaßnahmen zu zahlen. Damit die zuständigen Behörden die Zahlung überprüfen können, ist die Information der

oberen Forstbehörde und des Forstamts Neukirchen als örtlich zuständige untere Forstbehörde erforderlich.

3.8.5 Zu Nebenbestimmung 8.5

Die Abtrassierung der Grenzen der Flächen nach Nebenbestimmung 8.1 und 8.2 zu den angrenzenden Waldflächen während der Bauphase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Baufeldes jederzeit deutlich zu machen. Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Baumaßnahmen (z. B. Befahren, Ablagen von Material) verhindert werden. Baumaßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

3.8.6 Zu Nebenbestimmung 8.6

Diese Nebenbestimmung ist zur Information der zuständigen Forstbehörden erforderlich. Weil das Forstamt Neukirchen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die untere Forstbehörde ist, ist sie als solche nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Frostrechtes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb hat die Information des Forstamts entsprechend der Nebenbestimmung 8.6 zu erfolgen.

3.8.7 Zu Nebenbestimmung 8.7

Nach § 3 HWaldG haben Waldbesitzer ihren Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die für diese Nebenbestimmung gegenständlichen Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 HWaldG die funktionsgerechte Gestaltung der Waldränder, die auch Belange des Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft berücksichtigt. Zur Einhaltung dieser Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist es erforderlich auch für die Baumarten, die dem FoVG nicht unterliegen sowie für die übrigen Gehölze bei Pflanzmaßnahmen im oder zur Neuanlage von Wald möglichst gut an die jeweiligen Standortsbedingungen angepasste Pflanzen vorzusehen. Das für die Verwendung außerhalb des Waldes nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebene Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) lässt erwarten, dass wegen der räumlichen Nähe der Elternvorkommen eine gute Anpassung an die hier gegenständlichen Standortsbedingungen vorliegt und gleichzeitig die regionaltypische genetische Ausstattung der Artvorkommen auf angrenzenden Flächen nicht durch den Eintrag von gebietsfremden Genen über die Pollen negativ verändert wird.

Das Vorgesagte gilt für die Wildobstarten nur eingeschränkt. Diese seltenen Arten kommen in der freien Landschaft oft nur noch als Einzelbäume oder eng verwandte Baum-

gruppen vor. Eine Beerntung derartiger Bäume birgt zum einen die Gefahr von Inzuchtdepression durch enge Verwandtschaft und Selbstbefruchtung sowie zum anderen die Gefahr von Artbastarden durch Kreuzungen mit Kulturobstarten. Zur Vermeidung dieser negativen Effekte existieren für viele dieser Wildobstgehölze Samenplantagen, in denen nachweislich reinartige Elternindividuen zusammengeführt sind. Zur Verbesserung der genetischen Variabilität entstammen diese Elternindividuen aus Reliktpopulationen, die durchaus in mehreren Vorkommensgebieten liegen können. Die daraus stammenden Jungpflanzen sind zur Arterhaltung besser geeignet als genetisch eingeeengte Pflanzen aus Inzuchtpaarung oder noch problematischer Artbastarde. Insofern tritt die nachweisbare Herkunft der Elternindividuen aus dem Vorkommensgebiet 4 hinter dem Nachweis der Artreinheit zurück.

3.8.8 Zu Nebenbestimmung 8.8

Da die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nach § 8 Abs. 1 HWaldG den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer schützen müssen, ist es ggf. erforderlich, dass zeitnahe Holzerntemaßnahmen zur Entnahme geschädigter Bäume erfolgen. Auch für diese Maßnahmen wurde ein bedarfsgerechtes Erschließungssystem im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 9 HWaldG angelegt. Die Nebenbestimmung 8.8 soll sicherstellen, dass der Waldbesitzer seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen kann.

3.9 Altlasten, Bodenschutz

Aus Sicht der Belange Altlasten, Bodenschutz bestehen nach der Stellungnahme des zuständigen Dezernates 31.1 – Altlasten, Bodenschutz – vom 24.01.2024 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Nach entsprechender Recherche des Dezernates 31.1 ist festzustellen, dass im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für den betreffenden Planungsraum keine belastenden Eintragungen bestehen.

Hinweise für das Vorgehen bei Verdacht auf Altlasten wurden aufgenommen.

In den Antragsunterlagen (Kap. 19.4.3 Landschaftspflegerischen Begleitplan; Kap. 19.3.1 Fachbeitrag Bodenschutz) werden u.a. die Standorte und Böden, der Eingriffsumfang, der Umgang mit anfallenden Bodenmassen sowie Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung des Eingriffs ausführlich beschrieben. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die durch das Vorhaben resultierenden direkten Eingriffe in Natur und Landschaft wird nach der Kompensationsverordnung (KV) des Landes Hessen vom 26.10.2018 vorgenommen (naturschutzrechtliche Kompensation). Darüber hinaus wird die Bilanzierung der bodenbezogenen Kompensation im Kap. 6.3 des LBP, S. 48 ff. ausreichend und sachgerecht dargestellt.

Nach § 1 BBodSchG sind die dort unter § 2 Abs. 2 normierten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren.

§ 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nrn. 1 - 4 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch auf physikalische Einwirkungen auf den Boden.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Vorrichtungen, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Insbesondere sind Vorsorgemaßnahmen geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Die antragsgegenständlichen Maßnahmen sind mit Einwirkungen auf den Boden in Form von Bau- und Aushubmaßnahmen, Umlagerungen, Verdichtungen sowie Versiegelungen verbunden. In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitlichen Maßnahmen. Die Antragsunterlagen enthalten hierzu Feststellungen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Diese werden durch die formulierten Nebenbestimmungen unter IV.9 Bodenschutz weiter konkretisiert und als Bestandteil der Zulassung sowohl hinsichtlich der baulichen Umsetzung als auch der Überwachung (Bodenkundliche Baubegleitung) verbindlich.

3.10 Grundwasserschutz

Von dem Bauvorhaben werden keine wasserwirtschaftlichen Belange nach § 73 Abs. 1 und § 76 WHG (Risiko- und Überschwemmungsgebiete) tangiert.

Die geplanten Standorte liegen teilweise in Trinkwasserschutzgebieten:

Die WEA 1 Fr-N und WEA 2 Fr-N liegen jeweils in der Zone III B des WSG „TB V + VI + VIII Haarhausen“ und des WSG „TB IX Haarhausen“.

Diese WEA sowie noch die WEA 3 W liegen in der Zone III B des im Festsetzungsverfahren befindlichen Schutzgebiet „Wassergewinnungsgebiet Haarhausen“.

Im vorliegenden Fall sind keine Verbotstatbestände der jeweiligen Schutzgebietsverordnung betroffen. Eine Ausnahmegenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder

sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird. Die Anlagen müssen daher mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Die Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegt der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ einschließlich der zugehörigen technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

Die in den WKA enthaltenen relevanten Anlagenteile fallen nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe A und unterliegen somit keiner wasserrechtlichen Anzeige- und Prüfpflicht.

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden daher lediglich einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Eine Bewertung und Feststellung über die Eignung der Anlage ist damit nicht verbunden. Nach den maßgeblichen wasserrechtlichen Vorgaben hat der Betreiber der Anlage in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die wasserrechtlichen Anforderungen gemäß der Bundesverordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einschließlich der zugehörigen technischen Regeln (TRwS) beachtet werden. Im Genehmigungsantrag werden die konstruktiven Maßnahmen zur Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe im Schadensfall plausibel dargestellt und erläutert.

Zusammenfassend sind aus gutachterlicher Sicht bei Berücksichtigung der zum Grundwasserschutz erforderlichen Maßnahmen und Empfehlungen und bei Einhaltung der unter IV.10 festgesetzten Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser im Umfeld der geplanten WEA zu erwarten.

3.11 Brandschutz

Die Antragsunterlagen enthalten ein Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz Hankel. Gemäß der Stellungnahme der Unteren Brandschutzbehörde des Landkreises Schwalm-Eder vom 16.08.2023 werden unter Beachtung dieses Brandschutzkonzeptes in Verbindung mit den unter IV.11 eingebrachten Nebenbestimmungen keine Bedenken geltend gemacht.

Die Brandschutzbehörde führt in ihrer Stellungnahme zudem aus, dass der im Brandschutzkonzept von Thomas Hankel unter Nr. 2.1, S. 6, formulierte „Hinweis“ eine allgemeine persönliche Meinungsäußerung des Konzepterstellers darstellt, welche für das Brandschutzkonzept irrelevant und unbeachtlich ist.

3.12 Denkmalschutz

Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (LfDH), Abteilung Hessen Archäologie, vom 30.01.2024 stellt die Errichtung der beantragten 8 Windenergieanlagen in Neuental und Frielendorf denkmalschutzrechtlich ein

genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler) zerstört werden können (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz - HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (siehe § 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird.

Vorliegend sind laut archäologischem Gutachten vom 20.02.2023 (s. Antragsunterlagen Kap. 19.6.1) im Standortbereich der WEA 1 Fr-N und 2 Fr-N jeweils zwei historische Grenzsteine (GS05, 06, 08, 10; ebd. S. 3586 ff) im für die Errichtung der Anlagen beanspruchten Baufeld von Beseitigung bedroht.

Im unmittelbaren Umfeld (ca. 60 m nördlich) der Anlage WEA 1 befinden sich mehrere vorgeschichtliche Grabhügel, die als Bodendenkmale erfasst sind. Diese werden zunächst nicht durch die Maßnahmen zur Errichtung bedroht, können jedoch im Havariefall der Anlage von Beschädigung bis vollständiger Zerstörung betroffen werden. Insofern werden unsererseits Bedenken gegen diesen Standort vorgebracht. Außerdem ist im Umfeld der Grabhügel mit obertägig nicht sichtbaren Grabanlagen (Flach- oder Brandgräbern) zu rechnen. Da zudem großräumig im Gebiet um den Waltersberg zahlreiche Grabhügel auch in Gruppen als Bodendenkmäler bekannt sind, handelt es sich hier insgesamt um eine vorgeschichtliche „Nekropollandschaft“.

Bedenken gegen die Maßnahme können nach der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen allerdings zurückgestellt werden, sofern die unter IV.12 Denkmalschutz der Nebenbestimmungen aufgeführten bodendenkmalpflegerischen Anforderungen erfüllt werden. Unter dieser Maßgabe wird das Benehmen des LfDH als Denkmalfachbehörde hergestellt.

Gleichlautend werden auch von der Unteren Denkmalschutzbehörde mit Stellungnahme vom 30.01.2024 unter den o.g. Auflagen Bedenken zurückgestellt, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG kann erteilt werden.

3.13 Kampfmittelräumdienst

Nach der eingeholten Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt liegen dort über die im Lageplan bezeichnete Fläche aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Für den Fall, dass entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist Nebenbestimmung 13.1 zu beachten.

3.14 Abfallwirtschaft

In den Antragsunterlagen wird in den Abschnitten über die Errichtung der technischen Bauwerke (z.B. Zuwegungen und Kranstellflächen) die Möglichkeit der Verwendung von Recycling-Material dargestellt. Dabei wird unter anderem auf das Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall M 20 hingewiesen. Seit dem 01.08.2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft und löst das Merkblatt LAGA M 20 zur Beurteilung der Schadlosigkeit von mineralischen Abfällen ab. Somit gelten die Regelungen und Anforderungen der ErsatzbaustoffV an den Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe unmittelbar. Diese Auflage ist daher notwendig, da sie in den vorgelegten Unterlagen nicht behandelt wird.

Die Auflagen zum Nachweis über die Eignung des verwendeten Materials in einem technischen Bauwerk gemäß der Ersatzbaustoffverordnung ergeben sich somit auf Grundlage des § 47 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 19 ff. ErsatzbaustoffV.

Aus Sicht des Dezernates Abfallwirtschaft beim Regierungspräsidium Kassel sind die vorgelegten Unterlagen für den dortigen Bereich vollständig. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die o.g. abfallrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden. Die mit der Stellungnahme vom 30.01.2024 genannten Nebenbestimmungen wurden unter IV.14 und die genannten Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid unter VIII.9 Hinweise aufgenommen.

3.15 Verkehrliche Erschließung / Straßenverkehr

Windkraftanlagen müssen zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mindestens die **40 m** tiefe Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz, § 23 Abs. 2 Hess. Straßengesetz) freigehalten. Für die jeweiligen Abstände zur Straße ist die äußere Auskragung der Windkraftanlage maßgebend.

In den Handlungsempfehlungen des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Energie und Wohnen und des Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, StAnz. Nr. 22/2010 S. 1506 (Handlungsempfehlungen Windkraftanlagen) werden „100 m zu allen sonstigen bestehenden oder geplanten Straßen“ als Mindestabstand empfohlen.

Die Belange der Verkehrssicherheit sind bei der Errichtung, Änderung (Repowering) oder Erneuerung von Windkraftanlagen ausreichend zu berücksichtigen, um verkehrsgefährdende Situationen für den fließenden Verkehr auszuschließen. Unter Abwägung der Risiken des Eisabwurfs bei abgestellten Windkraftanlagen bzw. des Eiswurfs bei in Betrieb

befindlichen Anlagen kann ein Mindestabstand dieser Anlagen zu Straßen erforderlich sein, der über die Anbaubeschränkungszonen hinausgeht.

Von der Straßenverkehrsbehörde HessenMobil wurde im Rahmen der Beteiligung mit dem Schreiben vom 12.07.2023 Stellung genommen:

Die zu errichtenden Windkraftanlagen sollen über bestehende Zufahrten an die Kreisstraße Nr. 103 im Netzknotenabschnitt von 5021 013 nach 5021 012 erschlossen werden. Der Abstand der WEA 3 beträgt ca. 135 m von der Flügelspitze zum befestigten Fahrbahnrand der K 103. Alle anderen geplanten Windkraftanlagen weisen einen größeren Abstand zu den klassifizierten Straßen auf.

Für das Vorhaben (bauliche Anlagen, die über Zufahrten mittelbar an die Kreisstraße erschlossen werden) ist eine Ausnahme von den Vorschriften des § 23 Abs. 1 Nr. 2 Hess. Straßengesetz (HStrG) erforderlich. Werden die Nebenbestimmungen unter IV Nr. 15 eingehalten, stimmt Hessen Mobil gemäß § 23 Abs. 8 HStrG dem in den vorliegenden Antragsunterlagen beschriebenen Vorhaben unter Zulassung einer Ausnahme für die 8 WEA zu.

Gemäß der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB), Anlage A 1.2.8/6 sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$, hier: $1,5 \times (150 \text{ m} + 169 \text{ m}) = 478,5 \text{ m}$ gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdenden Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Von der Antragstellerin wurde eine gutachtliche Stellungnahme der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG zu Risiken durch Eisfall und Eiswurf vorgelegt. Darin wurden Straßen aufgrund der großen Entfernung nicht als betroffene Schutzobjekte definiert.

Im Hinblick auf eine noch einzuholende Zuwegungsgenehmigung werden von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement für das Vorhaben unter VIII. Hinweise gegeben.

3.16 Landwirtschaft

Die geplanten WEA befinden sich in den Gemarkungen Neuenhain, Todenhausen, Linsingen und Leimfeld. Die Standorte der geplanten WEA befinden sich alle auf Waldflächen. Gemäß des Teilregionalplans Energie Nordhessen liegt das Vorhabengebiet im Vorranggebiet für Windenergie VRG_NH_HR 32.

Eine Betroffenheit landwirtschaftlich genutzter Flächen ist aufgrund von Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der Verluste von Biotopstrukturen und natürlichen Bodenfunktionen gegeben. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Seite 67 bzw. Seite 3457/3789 wird die Maßnahme „ALBP1 Umwandlung von intensiv genutzten Wirtschaftswiesen in extensiv genutzte Wiesen“ dargelegt. Beabsichtigt ist die Umwandlung intensiv genutzter Wirtschaftswiesen in extensive Mähwiesen. Die Maßnahmenstandorte befinden sich in der Gemarkung Linsingen, Flur 2, Flurstück 47 in der Größe von ca. 0,57 ha sowie Gemarkung Todenhausen, Flur 7, Flurstück 74 in der Größe von ca. 0,33 ha. Eine geplante Nutzung erfolgt durch zweimalige Mahd pro Jahr ab dem 20.06.. Ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz wird eine mechanische Unkrautbekämpfung, die auf Problemunkräuter und Massenvorkommen zu beschränken ist, zugelassen. Eine organische Düngung ist einmal pro Jahr erlaubt. Die Maßnahmen werden gemäß Antragsunterlagen mit der ONB abgestimmt.

Ersatzaufforstungsflächen werden in den Antragsunterlagen nicht angesprochen (siehe Waldrecht Seiten 40ff bzw. 3566ff/3798: „Innerhalb der gleichen naturräumlichen Haupteinheitengruppe >Westhessisches Berg- und Senkenland (Nr. 34) wurden bei Hessen-Forst [...] mögliche Ersatzaufforstungsflächen angefragt. Allerdings standen zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung keine geeigneten Ersatzaufforstungsflächen zur Verfügung. Daher wird ein forstrechtlicher Ersatz über die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe angestrebt.“) Es ist nicht geplant, landwirtschaftlich genutzte Flächen für Aufforstungsmaßnahmen heranzuziehen, sondern eine Walderhaltungsabgabe zu leisten.

Aus Sicht des von der Oberen Landwirtschaftsbehörde, Dezernat 25 des Regierungspräsidiums Kassel, zu vertretenden Belangs der Landwirtschaft werden unter Beachtung der genannten Hinweise keine Bedenken geäußert.

3.17 Bergaufsicht

Von dem Dezernat Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Kassel zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem beantragten Projekt nach dortiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen nicht entgegen.

Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Standorte von den Bergwerksfeldern „Halleluja“, „Todenhausen“ und „Schwalm I“ überdeckt würden.

Auf Empfehlung des Dezernates Bergaufsicht wurde die Bergwerkseigentümerin Uniper Kraftwerke GmbH zum Vorhaben angehört.

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat gemäß ihrer Stellungnahme vom 09.08.2023 keine Einwände bzw. keine Anregungen zu dem Vorhaben. Der Planbereich für die Windkraftanlagen befindet sich nach dortigen Unterlagen außerhalb von ehemaliger Bergwerkstätigkeit. Lediglich östlich befindet sich die geplante Zuwegung im Bergwerksfeld Halleluja.

Eine Stellungnahme der Bergwerkseigentümerin Bubia Braunkohle GmbH wurde nicht vorgelegt.

3.18 Gemeindliches Einvernehmen

Das Einvernehmen der Gemeinden gilt gemäß § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert worden ist.

Da innerhalb dieser gesetzlichen Frist keine Einvernehmensverweigerung erfolgte, gilt das Einvernehmen der Gemeinden Neuental und Frielendorf als erteilt.

3.19 Benachbarte Hoch- / Höchstspannungsfreileitungen

Während für die beteiligte TenneT TSO GmbH mit Stellungnahme vom 29.06.2023 die Auskunft gegeben wurde, dass sich im Anfragebereich keine Versorgungsanlagen der Gesellschaft befinden, teilte die Avacon Netz GmbH per Stellungnahme vom 26.06.2023 mit, dass durch das Vorhaben eine von Ihnen betriebene 110-kV-Hochspannungsfreileitung betroffen sei. Die in der Stellungnahme genannten Hinweise wurden in den Bescheid unter VIII. Hinweise aufgenommen. Bei Einhaltung der in dem Genehmigungsbescheid aufgeführten Hinweise hat die Avacon Netz GmbH gegen das Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

3.20 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Einrichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagen nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

4. Anhörung der Antragstellerin

Mit E-Mail vom 19.12.2024 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt, sich zu dem Genehmigungsbescheid einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen zu äußern. Hierzu hat die Antragstellerin mit 15.01.2025 Stellung genommen. Die vorgebrachten Äußerungen wurden von der Genehmigungsbehörde, z.T. unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden, überprüft. Sofern den einzelnen Anmerkungen nach dieser Überprüfung zugestimmt werden konnte, wurden sie berücksichtigt.

Eine weitere Anhörung zu dem aktualisierten Bescheidentwurf erfolgte am 26.03.2025. Die Antragstellerin hat der Erteilung des Bescheids in der aktualisierten Form zugestimmt.

VI. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gem. § 80 Abs. 5 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht Kassel zu erheben:

**Verwaltungsgericht Kassel
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

Im Auftrag

Kattner

VIII. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BlmSchG).

1.2 Änderung

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BlmSchG verwiesen.

1.3 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BlmSchG).

1.4 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BlmSchG widerrufen werden.

1.5 Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BlmSchG).

1.6 Nachträgliche Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.7 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Hinweise zum Immissionsschutz

2.1

Im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

Nr.	Adresse, Gemarkung	IRW tags in dB(A)	IRW nachts in dB(A)
A	Schulweg 20, Michelsberg	55	40
B	Am Walde 17, Michelsberg	55	40
C	Am Walde 9, Michelsberg	55	40
D	Rosenstr. 17, Michelsberg	60	45
E	Landsburg Forsthaus 1	60	45
G	Zur Flachsrose 7, Dorheim	60	45
H	Zum Schnepfenhain 35, Neuental	60	45
I	Kleehecke 8, Neuental	60	45
L	Am Teich 14, Todenhausen	60	45
M	Neuentaler Str. 5, Todenhausen	60	45
O	Am Hirschling 10, Linsingen	60	45
P	Zum Leimenhorten 16, Linsingen	60	45
Q	Zum Bahnhof 23, Leimfeld	60	45

Nr.	Adresse, Gemarkung	IRW tags in dB(A)	IRW nachts in dB(A)
R	Bruchgasse 6, Rörshain	60	45
S	Kellerwaldstr. 9, Rörshain	55	40
T	Kellerwaldstr. 26, Rörshain	60	45
U	Zeigerichsmühle 14, Rörshain	60	45
V	Wolfhain Siedlung 8	60	45
W	Am Hirschling 12, Linsingen	55	40/43*

* Gemengelage

Ausweisungen entsprechen den Einstufungen nach tatsächlicher Nutzung bzw. den rechtskräftigen B-Plänen

3. Hinweise zum Forstrecht

3.1

Bezüglich der erforderlichen Maßnahmen im Falle von Havarien ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme von Flächen, die die Waldeigenschaft erfüllen, einer erneuten Genehmigung bedürfen. Hierbei ist es unerheblich, ob für die in Rede stehenden Flächen eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung erteilt worden ist. Die Nutzbarkeit dieser Flächen kann deshalb nur gewährleistet werden, wenn verhindert wird, dass die natürliche Sukzession die Waldeigenschaft wiederherstellt.

4. Hinweise zum Wasserschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.1

Gemäß **§ 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird. Die Anlagen müssen daher mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

4.2

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegt der „**Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden**

Stoffen (AwSV)“ einschließlich der zugehörigen technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

4.3

Die bei den WKA enthaltenen relevanten Anlagenteile fallen nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe A und unterliegen somit keiner wasserrechtlichen Anzeige- und Prüfpflicht.

4.4

Nach den maßgeblichen wasserrechtlichen Vorgaben hat der Betreiber der Anlage in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die wasserrechtlichen Anforderungen gemäß der Bundesverordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einschließlich der zugehörigen technischen Regeln (TRwS) beachtet werden. Im Genehmigungsantrag werden die konstruktiven Maßnahmen zur Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe im Schadensfall plausibel dargestellt und erläutert.

4.5

Von der Unteren Wasserbehörde wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber sämtliche Anlagen und die Nebeneinrichtungen (z.B. Auffangwannen) regelmäßig zu prüfen hat. Die Überprüfung muss sich auf den allgemeinen Zustand und die Dichtigkeit erstrecken. Mängel sind kurzfristig zu beseitigen. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

Verwiesen wird besonders auf die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV sowie die zugehörigen Anhänge.

5. Hinweise zu Zuwegungen und Kabeltrassen

Zuwegungen und Kabeltrassen sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Zu den hierfür notwendigen Baumaßnahmen sind die erforderlichen separaten Genehmigungen (insbesondere die forstrechtliche Waldrodungs- und die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung) vorher einzuholen.

6. Straßenverkehr

6.1

Veränderungen innerhalb der Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen, sind nach Errichtung der Anlagen umgehend zurückzubauen. Einer Veränderung über 30 Jahre wird nicht zugestimmt. Drei Monate vor Baubeginn ist im Vorfeld eine Zufahrtsgenehmigung bei Hessen Mobil zu beantragen.

Sie wird auch benötigt, wenn keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten.

6.2

Die Beantragung von Lager-, Baubüro- und Parkflächen sowie Bodenmieten und deren Zufahrten erfolgen in einem separaten Verfahren und sind nicht Gegenstand dieses Antrages. Daher erfolgt im Rahmen des BImSchG-Verfahrens keine Zustimmung seitens Hessen Mobil. Es wird darauf hingewiesen, dass Lager- und Büroflächen, Bodenmieten und dgl. außerhalb der Bauverbotszonen zu errichten sind. Dies gilt auch für Parkflächen. Baustellenfahrzeuge dürfen nicht entlang der Kreisstraße geparkt werden. Dies ist in das standortspezifische Bauablaufkonzept aufzunehmen.

6.3

Durch die Kabeltrasse können Straßengrundstücke betroffen sein. In diesem Fall sind Nutzungsverträge mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Kassel, 3 Monate vor Baubeginn abzuschließen. Hier werden seitens Hessen Mobil Festlegungen getroffen, u.a. zu Verlegetiefen, die von der Planung des Antragstellers abweichen können. Es wurde darauf hingewiesen, dass innerhalb des Banketts keine Verlegung erfolgen darf. Die Verkabelung wird in einem gesonderten Verfahren beantragt. Der Abschluss der Nutzungsverträge ist als aufschiebende Bedingung in die BImSch- Genehmigung aufzunehmen.

6.4

Verlegungen von Versorgungsleitungen auf Straßengrund sind mit der Straßenmeisterei Schwalmstadt in einem Ortstermin abzustimmen. Nach Abschluss eines Gestattungsvertrages mit Hessen Mobil darf die Leitung nach den Auflagen im Gestattungsvertrag verlegt werden.

6.5

Es wird empfohlen, im Vorfeld der Genehmigung zu klären, wie die Abwicklung der nötigen Sondertransporte über das vorhandene Straßennetz ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Genehmigung für die Schwertransporte nicht die Erlaubnis der Veränderung (z.B. Kurvenaufweitung) der klassifizierten Straßen im Streckenverlauf beinhaltet. Hier ist im Vorfeld bei Hessen Mobil ein Antrag auf Nutzung zu stellen bzw. eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

6.6

Verkehrsbehördliche Anordnungen (temporäre Sperrung, Baustellen kürzerer und längerer Dauer, Einsatzpläne für den Bedarfsfall) sind im Einzelfall bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

6.7

Sollten Beschilderungsmaßnahmen entlang der Kreisstraße notwendig werden, so müssen sie der Straßenverkehrsordnung entsprechen und bedürfen der verkehrsbehördlichen Anordnung.

6.8

Das Umspannwerk ist nicht Gegenstand der Genehmigung. Hier ist Hessen Mobil im Rahmen eines Bauantrages und der Errichtung einer Baustellzufahrt zu beteiligen.

6.9

Vestas Handbuch zu Arbeitsschutz, Sicherheit und Umwelt für Standorte mit regenerativen Energieanlagen 3.7.1 Einrichten einer vorübergehenden Sicherheitszone:

„Beim Einrichten einer vorübergehenden Sicherheitszone im Falle eines Zwischenfalls an einer Windenergieanlage (z. B. Brand, unkontrollierbare WEA oder Partikelseparation), ist eine Sicherheitszone mit einem Radius von mindestens 500 Metern, gemessen von der Basis der Windenergieanlage, per Seil oder auf andere Weise vorgesehen.“

Dem kann aus Sicht von Hessen Mobil nicht zugestimmt werden, da in diesem Radius die K 103 verläuft. Die Sicherungsmaßnahmen auf der Kreisstraße sind in Vorfeld mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen.

7. Altlasten, Bodenschutz

7.1

Ergeben sich im Rahmen von Baumaßnahmen, Ausschachtungen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen (z.B. Bodenkontaminationen, geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten), ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel zwecks Absprache der weiteren Vorgehensweise zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder eine Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen.

7.2

Die allgemeinen Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG, die allgemeinen Vorsorgepflichten nach § 7 BBodSchG und die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG sind zu beachten.

7.3

Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie für das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist ab dem 01.08.2023 die novellierte Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten und einzuhalten. Im Übrigen sind die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten.

7.4

Soweit die Verwertung oder die Entsorgung des anfallenden Bodenaushubes nicht Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist und die Auf- oder Einbringungsmenge einer Maßnahme mehr als 600 m³ beträgt, ist hierüber eine Anzeige gem. § 4 Abs. 3 HAltBodSchG bei dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Schwalm-Eder-Kreises, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, vorzulegen.

7.5

Der anfallende Oberboden ist in einer Stärke von 20-25 cm abzuschieben, fachgerecht zwischen zu lagern und wiederzuverwerten.

7.6

Zusammenfassung fachlicher Unterlagen:

- Vorsorgender Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen (HMUKLV, 2014)
- DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut
- § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die Arbeitshilfe „Aufbringung von Bodenmaterial zur landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung“ des HMUKLV, 2014)
- DIN 18915 „Bodenarbeiten“

8. Belange der Freileitungen

8.1

Durch das Vorhaben ist ersichtlich, dass eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Avancon Netz GmbH betroffen ist.

Die Sicherheitsabstände zu der 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Borken-Lauterbach“, LH-11-1176 (Mast 037-042) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 0210-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Breite des Leitungsschutzbereiches beträgt bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.

Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung befindet sich in dem Anhang der Stellungnahme vom 26.06.2023 und ist aus dem Planwerk der Sparte Hochspannung zu entnehmen.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Zwischen einer jeweiligen Turmachse einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet:

$$\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$$

Dabei ist zu prüfen, ob sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.

Befindet sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten.

Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befinden.

Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlagen durch Eisabwurf nicht auszuschließen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.

An der Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches der 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden.

Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu dem Standort der Windenergieanlage unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, ist folgendes zu beachten:

- a) Sollte beim Transport der geforderte Mindestabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.
- b) Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.
- c) Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

- d) Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.
- e) Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches hinsichtlich der Freileitung geboten.
- f) Beim Aufbau der Krananlagen ist zwischen der Aufbaufläche und dem äußeren ruhenden Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Sicherheitsabstand von mindestens 25,00 m einzuhalten.

Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei dem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Philipp Rieke unter der Mobilfunknummer +49 1 51/72 73 21 16 zu erfragen.

Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit dem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.

Es wird darum gebeten, die Tennet TSO GmbH zu gegebener Zeit über den Baubeginn zu informieren, damit die stattfindenden Bauarbeiten in der Nähe der Freileitung dem hiermit genehmigten Windpark zuzuordnen sind.

9. Abfallwirtschaft

9.1

Die ordnungsgemäße Verwertung von unbelasteten Erdüberschussmassen aus der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück bzw. außerhalb des Baugrundstückes ist mit der zuständigen Bodenschutz-, Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde abzustimmen.

Der bei der Maßnahme anfallende Oberboden (Mutterboden) unterliegt nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 und 11 KrWG nicht den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Mutterboden ist die belebte oberste und fruchtbarste Schicht des Bodens und beträgt in den wärmegemäßigten Breiten 20 bis 30 cm, er ist zudem vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

9.2

Es wird empfohlen, bei der Planung des Rückbaues von Windkraftanlagen die DIN SPEC 4866:2020-08 heranzuziehen. Die DIN SPEC legt Handlungsanweisungen und Qualifikationsvoraussetzungen für den Rückbau, die Demontage, das Recycling und die Verwertung von Onshore-Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz fest.

9.3

Entsorgung und Verwertung von Ersatzbaustoffen

Die Ersatzbaustoffverordnung als Teil der Mantelverordnung ist zum 01.08.2023 in Kraft getreten und löst damit die in Hessen bis dahin zur Beurteilung der Schadlosigkeit einer Verwertung von mineralischen Abfällen maßgebenden LAGA M 20 ab. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die mit Inkrafttreten der Mantelverordnung verbundene Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Änderung der Gewerbeabfall- und Deponieverordnung.

Sollen Ersatzbaustoffe in ein technisches Bauwerk i.S.d. ErsatzbaustoffV (z.B. Stellplätze, Straßen und Wege gemäß § 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV) eingebaut werden, sind die Vorgaben der ErsatzbaustoffV einzuhalten.

Gemäß ErsatzbaustoffV ist der Einbau bestimmter mineralischer Ersatzbaustoffe oder deren Gemische vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem zuständigen Regierungspräsidium vom Verwender anzuzeigen.

Die Vor- und Abschlussanzeige nach § 22 ErsatzbaustoffV ist durch den Bauherrn schriftlich an E-Mail ersatzbaustoffe@rpks.hessen.de zu übersenden.

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial, gilt nicht als Abfall im Sinne des KrWG und kann am Ort der Entstehung wieder eingebaut werden, sofern seine Schadlosigkeit analytisch bestätigt wurde

9.4

Das gemeinsame Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel – Abteilungen Umweltschutz -, Stand 01.09.2018, ist zu beachten. Dieses Merkblatt kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-07/baumerkblatt_entsorgung_von_bauabfaellen.pdf

9.5

Sollten sich bei den Aushubarbeiten zur Bauwerksgründung Hinweise auf mögliche Bodenkontaminationen ergeben, so sind das Dezernat Abfallwirtschaft des Regierungspräsidiums Kassel sowie die zuständige Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

9.6

Das nachfolgende Hinweisblatt für Windkraftanlagen enthält Informationen über die bei der Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen anfallenden gefährlichen Abfälle und deren Einstufung nach Abfallverzeichnisverordnung. Diese Hinweise sind bei der Entsorgung der Abfälle zu beachten.



Regierungspräsidium Kassel
Dez. 32.1

Hinweisblatt zu Windkraftanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie im Rahmen Ihres Vorhabens die folgenden Hinweise:

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfall-bezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen. Näheres hierzu finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter *Umwelt & Natur\Abfall\Entsorgungswege\Abfallerzeuger*.

Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“:

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Zuwegung, Kabeltrassen, Fundamente, Kranstellflächen etc.) und im Falle des Rückbaus (z. B. Fundamente) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Sie finden dieses Merkblatt unter *Umwelt & Natur\Abfall\Bau- und Gewerbeabfall* in den Downloads.

Bei Betriebseinstellung der Anlage sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 32.1

10. Naturschutz (Karten)

10.1 Karte Abb. 43

Bestandserhebung wassergeprägter Sonderbiotope
Im Waldkomplex zwischen Schwalmstadt-Michelsberg und Frielendorf-Linsingen

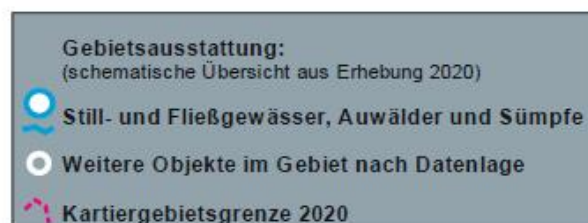
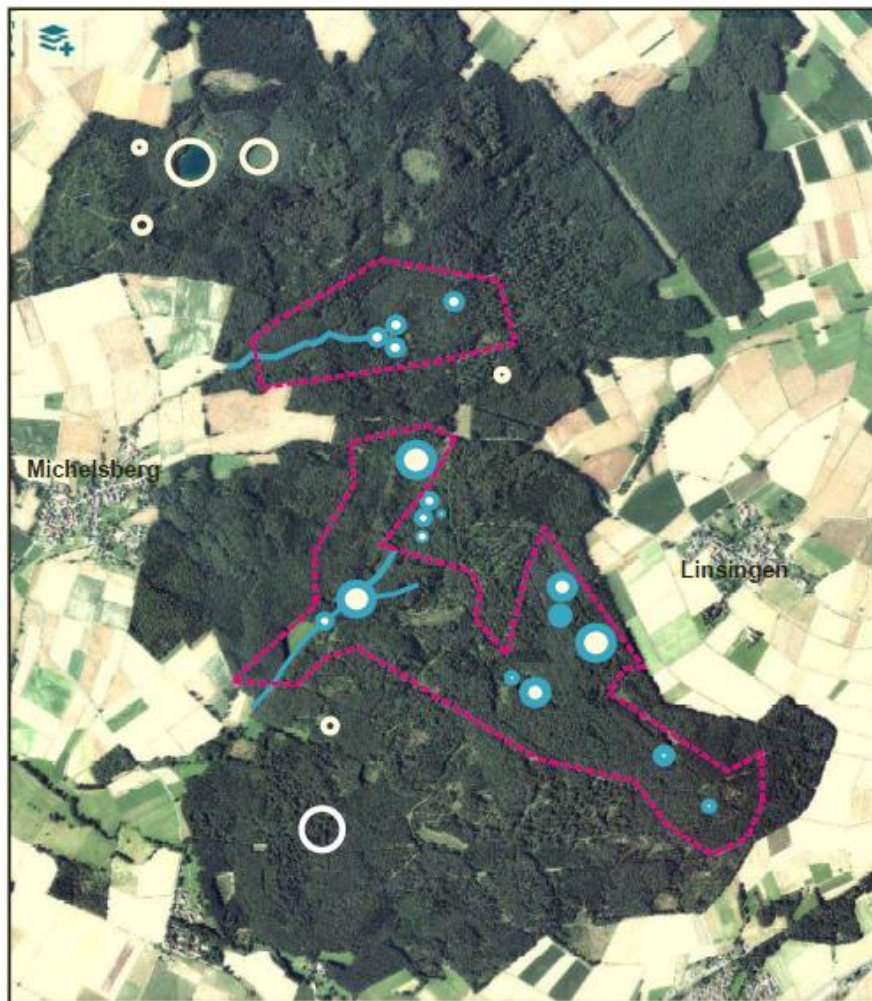
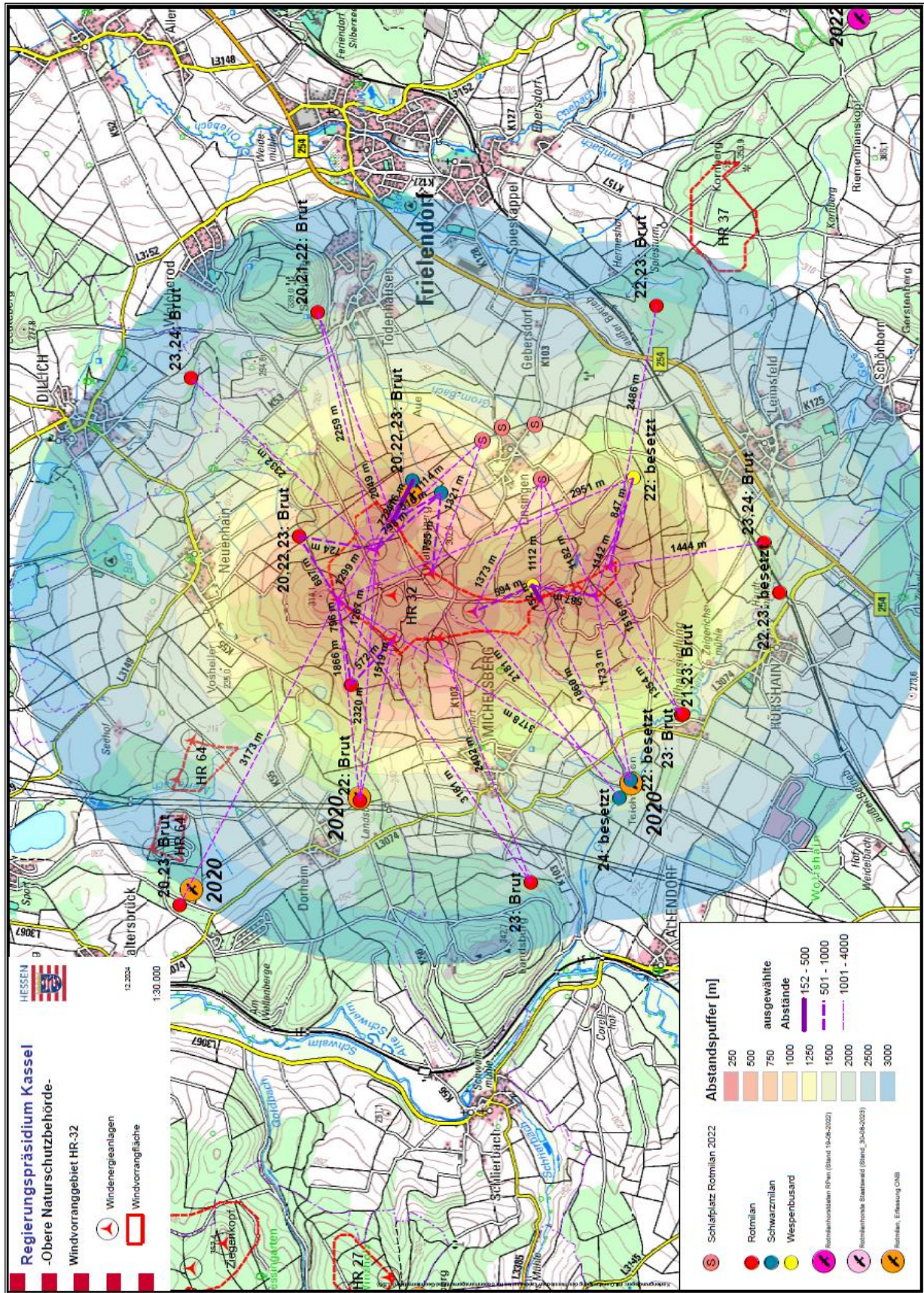


Abb. 43: Vorkommen und räumliche Verteilung wassergeprägter Sonderbiotope im beauftragten Teiluntersuchungsgebiet bzw. im Gesamtgebiet (schematisierte Darstellung)

10.2 Windvorranggebiete HR-32



11. Hinweis zur Stellungnahme der Stadt Schwalmstadt

Die mit Schreiben vom 16.06.2023 und vom 29.12.2023 beteiligte Nachbarkommune, der Magistrat der Stadt Schwalmstadt, machte in ihrer Mail vom 29.01.2024 von der Möglichkeit Gebrauch sich zu äußern. Nach ihrer Stellungnahme sind die Umweltauswirkungen durch die geplanten Windkraftanlagen soweit als möglich durch den Planungsträger zu minimieren. Die Stadt Schwalmstadt strebt eine kommunale Beteiligung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG an. Insbesondere sind die in Anspruch genommenen städtischen Flächen (Wirtschaftswege) vor Maßnahmenbeginn zu begutachten und entsprechend zu beweissichern. Laut Magistrat der Stadt Schwalmstadt sind die bisherigen Arbeiten am Strom-Einspeisepunkt nördlich von Michelsberg bisher nicht abgenommen und entsprechen auch nicht den Vorgaben.